

9. Durch Übertragung des Bischofs Fabianus aus der Papstkrypta unter den Hauptaltar in der ehemaligen Basilika der Apostel (S. Sebastiano) im 9. Jahrh. wurden die Apostelgräber nunmehr rechts und links daneben gezeigt, bis sie 1613 von dem Kardinal Borghese nicht ohne Vorgang in die um 400 für den Bischof Quirinus von Siscia gebaute „Platonie“ verlegt wurden, von Dr. Styger nunmehr aber mitten unter der Kirche in der längst alles Schmuckes beraubten Memoria ausgegraben worden sind.

## Der Investiturstreit in Frankreich

Von Dr. Willi Schwarz, Sulzbach a. Kocher

(Fortsetzung und Schluß)<sup>1</sup>

### III. Der Investiturstreit unter Viktor III. und Urban II., und seine Beilegung

1. Erst nach dem Tode Gregors VII. konnte offenbar werden, wieweit der unter ihm entfesselte Streit mit den weltlichen Mächten etwa sein persönliches Werk war, nicht den Erfordernissen der Kirche und Kräften der Zeit entsprang. Ein gewisser Rückschlag blieb freilich nicht aus. Die kirchliche Verständigungspartei gelangte mit der Erhebung des Abts Desiderius von Monte Cassino, als Papst Viktor III., an die Leitung der Kirche. Schon die Namengebung nach dem letzten deutschen Papst mochte Programm sein. Es waren Desiderius und Abt Hugo von Cluny gewesen, die Anfang 1083 unter sich eine Verbrüderung eingegangen<sup>2</sup> und dann am meisten auf das Zustandekommen der schließlich doch mißglückten Friedenssynode gedrängt hatten. Der Sieg der Cluniazenser über die Gregorianer, wenn man somit den Umschwung auf diese Formel bringen darf, mußte in Frankreich in besonderem Maße fühlbar werden. Hier verfügten beide Parteien über starke Kräfte, verkörpert in dem Abt von Cluny selbst und anderseits in den alten gregorianischen Legaten Hugo von Lyon und Richard von Mar-

1) Abschnitt I—II sind im vorigen Bande, S. 255 ff. veröffentlicht worden.

2) Petri Chron. Cas. MG. Script. VII, S. 741: societatem Cluniacensium fratrum nostrae congregationi adiungens.

seille. Schon bisher hatten sie still und offen rivalisiert. Von dem Ausfall der Papstwahl hing es ab, wem das Feld gehöre. Es ist gar nicht so unwahrscheinlich, wenn erzählt wird, Hugo von Lyon sei unter den Männern gewesen, die Gregor selbst für seine Nachfolge vorgeschlagen habe<sup>1</sup>. Doch die Stimmung war Hugo nicht günstig, und außerdem kam er zu spät. Statt an der Spitze der Kirche sah er sich und seinen Kollegen Richard aus ihr ausgestoßen, durch die Synode von Benevent im August 1087; und wenn die Cluniazenser ihn jetzt als Exkommunizierten mieden, konnten sie sich sogar auf die Anweisung des Papstes selbst berufen<sup>2</sup>. Um den Bruch mit der Vergangenheit vollkommen zu machen, knüpfte Viktor die seit langem unterbrochenen Beziehungen mit König Philipp wieder an<sup>3</sup>.

Sein Pontifikat war zu kurz, als daß sich der damit eingeleitete neue Kurs in Einzelheiten und in aller Tragweite überschauen ließe. Aber es behielt seine Bedeutung dadurch, daß auch der Nachfolger aus dem einmal eingeschlagenen Geleise nur langsam wieder ausbiegen wollte oder konnte. Urban II., bisher Bischof von Ostia, Franzose von Geburt, war nacheinander durch die Schule Clunys und Gregors VII. gegangen. Mit der Geschmeidigkeit seiner Landsleute wußte er seinen Weg zu finden. Nicht zuletzt dieser Eigenschaft verdankte er auch den römischen Stuhl. Obschon zunächst ein Gegner der Wahl des Desiderius, hatte er sich der Lage anbequemt, ihn selbst nach der herkömmlichen Aufgabe seines Amtes zum römischen Bischof geweiht. Und so verstand er auch als Papst, die gegensätzlichen Ziele seiner beiden Vorgänger zu versöhnen, zugleich zu verfolgen, ohne in ihre Härten zu verfallen.

Nichts zeigt das besser als seine Stellung zu Südfrankreich und Spanien, die zugleich für seine spätere Politik entscheidend werden sollte. Richard von Marseille wurde vom Banne gelöst, wie wohl gleichzeitig auch Hugo von Lyon; im Februar 1089 bekam er die Privilegien seiner Abtei bestätigt<sup>4</sup>. Wenn ihm

1) Hugo Flav. MG. Script. VIII, S. 466 f.; Jaffé, Bibl. V, S. 143.

2) Petri Chron. Cas., S. 751 f.; Hugo Flav., S. 466 Hugo von Lyon an Mathilde von Tuszien.

3) Rer. Ital. Script. VI, col. 32 Petrus Diaconus, De viris illustribus Cas.: factus dehinc sedis apostolicae pontifex scripsit ad Philippum regem Francorum, ad Ugonem Cluniacensem abbatem quamplurimas epistolas.

4) Cartulaire de Saint-Victor de Marseille, par Guérard, in: Coll. de documents inédits II, S. 205.

gleichzeitig vom Papste ein spanisches Kloster übertragen wurde, so war das jedoch nur ein Schmerzensgeld für die spanische Legation, die ihm versagt blieb. Alle seine Anordnungen in Spanien wurden für ungültig erklärt<sup>1</sup>. Vielleicht denselben, den Gregor als zu ungebildet für das Erzbistum Toledo verworfen hatte, den Cluniazenser Bernhard, anerkannte Urban, gab ihm Pallium und Primat über ganz Spanien, so schlecht das mit den Ansprüchen des Erzbischofs von Narbonne zu vereinigen war<sup>2</sup>. Seinen Vorschlag holte er ein, als er die Legation für Spanien neu vergab, an den Presbyterkardinal Rainer, wieder einen Mönch<sup>3</sup>. Das waren alles Zugeständnisse an die Spanier und Cluniazenser zumal, und man kann nicht sagen, daß sich das Lockerlassen der Zügel hier schlecht bewährt hätte. Was unter Gregor immer Anspruch oder leere Zusage der Gegenseite geblieben war, wurde mit einem Male wirklich. König Sancho von Aragon erinnerte sich einer früher vollzogenen Tradition an die römische Kirche und wollte jetzt den seither schuldig gebliebenen Zins bezahlen<sup>4</sup>. Graf Berengar von Barcelona wurde Vasall des Papstes und nahm unter einem Zins von fünf Pfund Silber jährlich von ihm sein Land zu Lehen<sup>5</sup>. Es war das Schlußstück in der Beherrschung des westlichen Mittelmeerbeckens durch den Papst; die ganze Küste entlang von Sizilien, Capua über die Provence, das Languedoc (Maguelonne) bis Barcelona hin zog sich ein Kranz päpstlicher Vasallenländer. Die größte Macht des christlichen Spanien freilich, Kastilien und Leon unter König Alfonso, blieb in der ausschließlichen Obödienz der Cluniazenser, denen 1090 der Zins sogar verdoppelt wurde<sup>6</sup>.

1) Mansi XX, S. 680 Urban an Alfonso von Kastilien: quod ergo ille tunc gessit, quem Victor papa sanctae memoriae III. legatione privaverat, nos irritum judicamus.

2) Reg. IX, 2 Gregor an Alfonso; Mansi XX, S. 680 Urban an denselben; an den Abt von Cluny, ebd. S. 698; RHF. XIV, S. 692 Urban an den Legaten Rainer.

3) Mansi, S. 697 Urban an Bernhard von Toledo.

4) Sancho an Urban, Neues Archiv V, S. 359: et, ut sibi servirem, semper in mente habui, quamvis, sicut deberem, opere non complevi; Urbans Antwort, Löwenfeld, Epistolae ineditae, S. 63.

5) 1091, Mansi, S. 649, dazu Hist. de Languedoc III, S. 459.

6) Aus Anlaß eines Aufenthalts des Abts von Cluny in Burgos, Recueil des chartes de Cluny IV, S. 809; vgl. Bernold MG. Script. V., S. 457 z. 1093: ... rex Hispaniae Aldefonsus in fide catholicus et in conversatione Cluniacensis abbatis obedientarius ... infinitam pecuniam Cluniacum direxit.

Auf der Rückreise nach Spanien hielt Bernhard von Toledo um Pfingsten 1090 im päpstlichen Auftrag ein Konzil in Toulouse<sup>1</sup>. Die päpstliche Sache war im Languedoc doch nicht so fest gegründet gewesen, wie man hätte meinen können. Die Zeit der Ohnmacht Roms war nicht ohne Umwälzungen geblieben. Graf Raimund von Saint-Gilles, aufgeweckter als sein Bruder Wilhelm<sup>2</sup>, hielt die Gelegenheit für gekommen, um sich auf Kosten seiner Verwandten und Nachbarn im Osten und Westen auszubreiten. 1088 erscheint er mit den neuen Titeln eines Grafen von Toulouse und Markgrafen der Provence<sup>3</sup>. Arles und Narbonne, die von Hugo von Die seinerzeit neu besetzten Erzbistümer, hatten schwere Jahre. Büßte Narbonne eine Reihe Güter ein<sup>4</sup>, so wurde in Arles Erzbischof Gibelin gefangen und zur Abdankung gezwungen<sup>5</sup>. Sein Vorgänger Aicard kam wieder empor, und das im Bunde eben mit dem Grafen Raimund und gegen Bertram, den bisherigen Grafen der Provence und Vasallen der römischen Kirche<sup>6</sup>. Nicht minder mußte das päpstliche Kloster Saint-Gilles, wie schon in den 70er Jahren die Faust des Raimund von neuem fühlen. Als Bernhard erschien und dem Languedoc zeigte, daß in Rom wieder ein fester Wille eingekehrt war, da verstand es Raimund trotz seiner mehrfachen Rückfälligkeit rasch, sich wieder als den willfähigen

1) Bernold, S. 450 zu 1090.

2) *vivacioris spiritus*, Wilh. Malm; RHF. XIII, S. 7 A (b).

3) Hist. de Languedoc V, S. 707 gegen 1085, ebd. S. 697, wo unter den sonst vollständig aufgezählten Herrschaftstiteln Provence und Toulouse noch fehlen.

4) Urban an Klerus, Volk und Vicomte von Narbonne, sowie an Raimund RHF. XIV, S. 694.

5) Urban an die Suffragane von Arles RHF. XIV, S. 696.

6) Hist. de Languedoc V, S. 584 Zugeständnisse des Raimund an Aicard, unter anderem Überlassung von Rhônezöllen, für den Fall, daß er selbst in ihren Besitz kommen sollte: *et de lexda navigiorum et navium, quae montatio vocatur, quam Bertrannus comes habet apud Arelatem, si ipse habere poterit, medietatem donat* usw. Vgl. Schaub, Handelsgeschichte, S. 101, der allerdings wohl nicht richtig interpretiert und der üblichen Ansetzung gegen 1070 folgt. Aicard unterzeichnet 1090 eine Urkunde wieder als Erzbischof, Albanès, Gallia Chr. Noviss. III, col. 182. Für die unklare Lage in Arles vgl. die Notiz einer hier 1087 ausgestellten Urkunde: *cum consilio comitum sive comitissarum, qui tunc temporis regere videbantur regnum Provincialium hominum . . ., quia tunc temporis non erat dux nec marchio qui rectam justitiam faceret*, zitiert in Hist. de Languedoc IV, S. 74.

Sohn der Kirche aufzuspielen. Auf dem Konzil in Toulouse versprach er die Schäden seiner Übergriffe gegen Saint-Gilles wieder gutzumachen<sup>1</sup>. Gegen seine großen Usurpationen brachte der Papst anscheinend keinen Widerspruch auf. Er begnügte sich mit der Wahrung seiner Lehenshoheit über die Provence<sup>2</sup> und zog es vor, den jetzt bei weitem mächtigsten Herren Südfrankreichs, Markgrafen der Provence, Herzog von Narbonne und Grafen von Toulouse, dadurch umsomehr in seiner Ergebenheit zu halten. Ja er erleichterte ihm die widerrechtliche Ausdehnung seiner Herrschaft, wenn er seinem Opfer, dem Grafen Wilhelm, und dessen geistlichen Ratgebern jetzt mit Strafen und Vorwürfen zusetzte. Hunald von Moissac sei „gegen den Willen der römischen Kirche“ Abt geworden und wurde abgesetzt<sup>3</sup>. Bischof Isarn von Toulouse mußte sich förmlich reinigen<sup>4</sup>. Und das waren die Männer, die zuzeiten Gregors hier die Vorkämpfer der Reform gewesen waren! Graf Wilhelm von Toulouse sah ein, daß seine Zeit um war. Er ging bald darauf auf Pilgerschaft nach dem heiligen Lande, von der er nicht zurückkehrte. Seine Länder blieben seinem Bruder Raimund<sup>5</sup>.

Aquitanien war vor Erschütterungen bewahrt geblieben, ob schon Graf Wilhelm VIII. 1086 starb und sein Sohn Wilhelm IX., der Troubadour, nicht lange in den Bahnen des Vaters blieb. Das war vornehmlich der Person des päpstlichen Vikars Amat zu danken, der bei seiner stillen Reformtätigkeit nie sehr hervorgetreten war und auch unter Viktor III. im Amte bleiben konnte<sup>6</sup>. 1089

1) Gallia chr. VI, Instr. 182 = Jaffé, Reg. Pont. Rom. I, 5540; Hist. de Languedoc V, S. 707.

2) In der päpstlichen Urkunde vom 22. Juli 1096 wird Raimund als „potentatus sui partem a Romana ecclesia detinens“ bezeichnet, Hist. de Languedoc V, S. 744 f. Das bezieht sich wohl auf den provençalischen Besitz. Für diesen vgl. den Ehevertrag von Raimunds Sohn mit der Elieta von Burgund Hist. de Languedoc V, S. 738 und den Teilungsvertrag 1125 mit den Grafen von Barcelona, ebd. S. 935.

3) Die Schreiben Urbans an den Grafen Wilhelm von Toulouse und Bischof Gerald von Cahors, RHF. XIV, S. 710 und 711, die früher anzusetzen sind als Jaffé a. a. O. 5534 will.

4) Siehe oben S. 95 Anm. 1.

5) Vgl. für die wenigen sicheren Daten zur Geschichte der toulousanischen Dynastie Molinier in Hist. de Languedoc XII, S. 232.

6) Urban an Pons von Rodez NA. V, S. 363 = Jaffé, Regesta 5389.

gelang es ihm, auf den erzbischöflichen Stuhl von Bordeaux vorzurücken<sup>1</sup>.

Anders im Norden. Die papstlose Zeit und die Absetzung des Legaten ließen den König wieder freier atmen. Sein Einfluß auf die Besetzung der Bistümer war im Wachsen. Für Reims konnte die Weihe des Rainald vorgenommen werden. Während der Sedisvakanz holte dieser sich in Rom von den Kardinälen das Pallium<sup>2</sup>. Nach dem Tode des kirchlichen Rudolf I. von Tours wurde Rudolf II., bisher Archidiakon im gut königlichen Orléans, erhoben, der selbst wieder seinen Vetter Johannes auf den Stuhl von Orléans brachte<sup>3</sup>. Da Richer von Sens immer zum König gehalten hatte, so waren die drei für den König wesentlichen Erzbischöfe wieder geschlossen um ihn. Bei den Bistümern zeigt sich, soweit ihre Besetzung sich verfolgen läßt, dieselbe Erscheinung. In Soissons kam der vom Legaten geweihte Arnulf nie ins Bistum<sup>4</sup>. Auf den Ursio folgte hier ein gleichfalls königlicher Hilgot<sup>5</sup>. Ursio von Beauvais, ums Jahr 1085, war offenbar königstreu<sup>6</sup>. Für Meaux verwarf Richer von Sens 1085 den vom Legaten bestellten Robert und weihte selbst einen Walter<sup>7</sup>. Wenn endlich in Langres 1085 Robert, der Bruder Herzog Hugos von Burgund, Bischof wurde, so war auch das auf ein freundschaftliches Verhältnis der Burgunder zum König gegründet<sup>8</sup>. Wie weit das so frisch ausgebesserte Gebäude standhielt, mußte freilich erst der nächste Sturm zeigen. Es sprach nicht für seine Beständigkeit, wenn schon im ersten Jahr Urbans auf eigenen Antrieb hin drei Bischöfe nach Rom eilten, ihre Vergehen — Simonie und Investitur durch den König — bekannten und ihr Amt bedingungslos niederlegten. Es waren Heinrich von Soissons, Fulco von Beauvais und Gaufred von Chartres. Jene beiden bekamen dann 1089 ihr

1) Der Wahlbericht der Bischöfe Gallia Chr. II Instr. 446; über das Konzil von Saintes, auf dem die Wahl stattfand, Mansi, S. 721.

2) Neues Archiv V, S. 361 f. = Jaffé 5385 Urban an Rainald.

3) Gallia chr. XIV, S. 70; Ivo Bf. S. 66.

4) Siehe Bd. V, S. 312.

5) Prou, S. 299, 3.

6) Prou, S. 299, 8.

7) RHF. XII, S. 279 Clarius, Chron. S. Petri Vivi.

8) RHF. XI, S. 203 Chron. Besuense; vgl. Prou, S. 284 die Urkunde König Philipps 1085 für den Abt von Flavigny, einen anderen Bruder des Herzogs, wo es von diesem heißt: tum eius amore, qui nobis carnis junctus est affinitate.

Amt zurück, Fulco vor allem durch die Verwendung des Abtes Anselm von Le Bec. Sie hatten dem Papste einen Gehorsams- und Treueid zu schwören, sich zu verpflichten bei Weihen von Laien-investierten nicht mitzuwirken<sup>1</sup>. Um dieselbe Zeit wurde auch Rainald von Reims gemahnt, keine solche Weihen zu vollziehen<sup>2</sup>.

Urban II. hielt also am Investiturverbot durchaus fest, war aber geneigt zur Besserung bereite Bischöfe zu schonen. Die Legation des Hugo von Lyon erneuerte er nicht; Anselm von Le Bec scheint seine Aufgaben teilweise übernommen zu haben<sup>3</sup>. Rainald von Reims wurden Weihnachten 1089 seine Privilegien bestätigt, darin auch, daß er seinen Gerichtsstand nur vor dem Papst haben sollte, also eben das, um was Manasse I. so fruchtlos gekämpft hatte. Sein Primat aber war jetzt nur in der Ausdehnung über die *Secunda Belgica*, d. h. die Provinz Reims gefaßt, nicht in der ursprünglichen über ganz Gallien<sup>4</sup>. Aus alledem schaut deutlich das Bestreben des Papstes, eine mittlere Linie einzuhalten, von dem Erbe Gregors VII. zu behaupten, was möglich war, ohne mit dem Königtum aufs neue sich zu verfeinden. Wieviel davon auf die innere Überzeugung des Papstes zu setzen ist, wieviel auf die Rücksicht auf seine eigene

1) NA. V, S. 360. Der Zeitpunkt ist festgelegt durch ein gleichzeitiges Schreiben an Anselm von Le Bec, RHFr. XIV, S. 699, für dessen Ansetzung zu 1089, Aug. 1., ich mit Jaffé, Regesta 5406 übereinstimme. Der hier erwähnte Bischof Heinrich ist noch zu belegen *Recueil des chartes de Cluny V, S. 26 im Jahre 1093: S. Heynrici, olim Suessionensis episcopi, tunc Cluniacensis monachi*. Der Name des Bischofs von Beauvais erscheint in dem Schreiben Urbans vom 13. Mai 1090, RHFr. XIV, S. 701 (das Jahr ergibt sich aus der Bemerkung, daß „*anno praeterito*“ der Bischof sich vor dem Papst gereinigt habe, gegen Jaffé, Regesta 5522 z. 1094). Vgl. dann dazu Ivo Bf. 3, der dem Papst die Behelligung des Fulco durch Rainald von Reims anzeigt. Daraus ist dann wieder zu schließen, daß die Weihe Ivos zum Bischof von Chartres vor den Mai 1090 fällt. Die Schreiben Urbans anlässlich dieser Weihe, RHFr. XIV, S. 698, datiert Capua Nov. 24., sind, da 1088 dafür nicht in Betracht kommen kann, somit ins Jahr 1089 zu setzen, gegen Jaffé, Regesta 5438 und 5439 z. 1090.

2) NA. V, S. 361: *illud autem summo opere sciveris observandum, ne a laicis investituram accipientibus manum imponas*.

3) *Anselmi epp. bei Migne, Bd. 158/159, II, S. 33*, die Antwort auf das Anm. 1 erwähnte Schreiben Urbans: er (Anselm) habe auf Bitten des Königs und des Klerus von Beauvais der Wahl des Fulco seine Zustimmung gegeben; also eine Überwachung der Wahl zu einem französischen Bistum, die sich freilich auf besonderen, für Beauvais beschränkten Auftrag des Papstes beziehen mag.

4) Siehe Bd V, S. 304 Anm. 3.

Lage, ist nicht abzuwägen. Im Sommer 1090 mußte er vor Wibert aus Rom nach dem Süden weichen. König Philipp hatte sich schon 1089 für ihn und gegen Wibert erklärt und tat es 1091 wieder<sup>1</sup>. Das war von höchster Wichtigkeit für die systematischen Geldsammlungen, die jetzt Urban nach dem Vorbild Gregors wieder aufnahm. Im Süden, in Südburgund, Aquitanien und Gascogne, hatte Abt Rainald von Saint-Cyprien in Poitiers die Sammlung, die sich nicht bloß auf die ordentlichen Einnahmen des Laterans, besonders die Zinsen der romunmittelbaren Klöster, erstreckte, sondern darüber hinaus auch auf besondere Spenden zur Befreiung des Papstes. Und über alles war sorgfältig Liste zu führen<sup>2</sup>. Für das nördliche Frankreich, auch die Normandie war zu demselben Zweck der Subdiakon Roger bestellt<sup>3</sup>.

Reibungen mit Frankreich, aber weniger mit dem König als mit den Metropolitane, blieben auch jetzt nicht aus. Als Fulco von Beauvais, von Rom freigesprochen, zurückkam, wollte ihn Rainald von Reims nochmals zur Rechenschaft ziehen, sodaß der Papst ihn zurechtweisen mußte, er könne doch nicht eine von ihm gefällte Entscheidung anfechten<sup>4</sup>. In Chartres, wo die Absetzung des Gaufred bestehen blieb, war Ivo gewählt worden, der Vorsteher der Regularkanoniker von Beauvais, ein durch seinen sittlichen Eifer wie seine kanonistische Gelehrsamkeit hervorragender Mann<sup>5</sup>. Der König selbst nötigte ihn zur Annahme der Investitur<sup>6</sup>. Jetzt war es der Erzbischof Richer von Sens, der sich auf Betreiben des Pariser Bischofs, Oheims des Abgesetzten, um die Weihe zu drücken suchte. Ivo wußte einen Ausweg und holte sie sich vom Papste selbst in Capua. Als er zurückkehrte, machte ihm Richer mit den Bischöfen von Paris, Meaux und Troyes zusammen den Prozeß. Unter der Anklage, die Umgehung der Weihe durch den zuständigen Erzbischof komme einem Majestätsverbrechen

1) Bernold, S. 450 z. 1089: *litteras Philippi regis Francorum debitam ei subjectionem promittentis suscepit*; ebd. z. 1091.

2) Die Schreiben Urbans RHF. XIV, S. 696 und 697.

3) Urban an Lanfrank Migne 151, S. 286 — Jaffé, Regesta 5351, an Anselm von Le Bec s. oben S. 98 Anm. 1, dazu Ivo Bf. 16 und 18.

4) Siehe oben S. 98 Anm. 1.

5) Urban bei der Weihe Ivos, Bf. 2: *ab infantia sacris est litteris eruditus et canonum institutis edoctus*.

6) Bf. 8: *cum virga pastoralis a rege mihi intrusa*.

gleich, wollten sie in Etampes über ihn richten<sup>1</sup>. Ivo leistete der Vorladung keine Folge. Es gelang ihm wie auch Fulco von Beauvais bald danach, die Gnade des Königs wieder zu gewinnen, falls er sie je verscherzt hatte<sup>2</sup>. Derselbe Gang wiederholte sich in Arras etwas später. Urban wollte den im August 1092 erfolgten Tod des Bischofs Gerard von Cambrai zu einem Schlag gegen den deutschen König benützen. Diesem unterstand ja das Bistum. Das französische Gebiet der Diözese sollte als selbständiges Bistum Arras davon abgetrennt werden<sup>3</sup>. Der Graf von Flandern, zugleich Graf von Arras, sah mit gemischten Gefühlen zu, so sehr ihm auch der Papst zu dieser Vergrößerung seines Ansehens Glückwünsche darbrachte<sup>4</sup>. König Philipp vollends war dem neugeschaffenen Bischof von Arras, Lambert von Guines, zunächst gar nicht gewogen. Ende 1093 konnte dieser auf seiner Reise nach Rom nur mit aller Vorsicht und Angst an dem gut königlichen Troyes vorbei<sup>5</sup>, und 1095 auf seiner Reise nach Clermont wurde er, vermutlich in des Königs Auftrag, abgefangen<sup>6</sup>. Die feindselige Haltung des Königs galt aber sicher mehr dem Lambert persönlich, der ohne all sein Zutun gewählt und in Rom geweiht wurde, als der Verselbständigung von Arras. Ludwig VI. wenigstens hat später gegen eine drohende Wiedervereinigung mit Cambrai an den Papst den schärfsten Protest eingelegt<sup>7</sup>. Der Hauptwiderstand aber lag beim Erzbischof von Reims, der den Verlust von Cambrai für seine Provinz als Folge befürchtete<sup>8</sup>. Er vertagte die Weihe immer wieder, die schließlich

1) Bf. 12: *dicens me in regiam majestatem offendisse, qui a sede apostolica consecrationem praesumpseram accepisse.*

2) Ivo von Chartres und Fulco von Beauvais beim König Anfang 1092, Prou, S. 327, 1.

3) Urbans Schreiben vom 2. Dez. 1092 RHF. XIV, S. 738 = Jaffé, Regesta 5472; RHF. XIV, S. 747: *divisio duorum regnorum, Francorum scilicet et Teutonicorum, sit episcopatus nostri meta*; für das Motiv des Papstes s. RHF. XIII, S. 459 Chron. von Saint-Bertin.

4) Urban an Robert II. RHF. XIV, S. 749, Erzbischof Rainald an denselben ebd. S. 752.

5) RHF. XIV, S. 745: *et licet apud Trevas cum periculo et timore sit demoratus pro odio Philippi regis Francorum Roberti comitis Flandriae.*

6) RHF. XIV, S. 754 = Jaffé, Regesta 5584, Urban an Werner, Sohn des Pons.

7) Luchaire, Louis VI, Introd. S. CXXXVI.

8) RHF. XIV, S. 747, die Reimser Kirche befürchtet, *ne Cameracenses ex hoc facto accepta occasione se ab Remensi ecclesia abrumperent, cum et civitas*

im Winter 1093/1094 in Rom vorgenommen werden mußte<sup>1</sup>. Lambert von Arras und Ivo von Chartres, die beiden vom Papste geweihten Bischöfe, wurden für das folgende Jahrzehnt die Vermittler des päpstlichen Einflusses in Frankreich. Nicht als ob sie die Interessen der französischen Kirche und Krone, wenn es sein mußte, nicht auch gegen den Papst zu wahren verstanden hätten. Eben das kennzeichnet die neue Generation Urbans II., daß sie nicht mehr in willenlos ergebene Werkzeuge des Papsttums auf der einen, in unbedingt widerstrebende Anhänger der weltlichen Macht auf der anderen Seite zerfällt. Eine Partei, die beiden Mächten gerecht zu werden suchte, hatte sich gebildet und war jährlich im Zunehmen an Zahl und Einfluß.

Eingriffe des Papsttums in die Bistumsbestimmungen abzuwehren, überließ der König den Erzbischöfen, wenn auch seine Politik bei ihrer Doppelzüngigkeit, die sie immer auszeichnete, sich vielleicht da und dort hinter diesen verbarg. So waren denn auch, als es jetzt zu einer Trübung der freundlichen oder doch korrekten Beziehungen kam, nicht kirchenpolitische Gegensätze die Ursache, sondern ein persönlicher Handel des Königs. Schon gegen 1087 scheint König Philipp seiner Gemahlin, der Berta von Holland, überdrüssig gewesen zu sein. Eine Vermählung mit einer Tochter Rogers von Sizilien war verabredet, die nur daran scheiterte, daß Raimund von Saint-Gilles die Weiterreise der Braut nicht gestattete und sie dem Grafen von Clermont zur Frau gab<sup>2</sup>. Der Ehebruch des Königs kam dann doch noch und zwar in verschärfter Form zustande. Er vermählte sich 1092 Bertrade von Montfort, die Gattin des Grafen Fulco von Anjou. Ein Teil des königlichen Episkopats, wie Walter von Meaux und besonders Ivo von Chartres, forderte ein Bischofskonzil, das in freier Beratung die Möglichkeit einer Auflösung der ersten Ehe und der Eingehung einer neuen zu prüfen hätte<sup>3</sup>. Der König kehrte sich nicht daran und ließ Ivo seinen Zorn fühlen, indem er durch einen alten Gegner des Bistums, den Vikomte von

---

eorum alterius regni habeatur et regni, cuius rex nobis et ecclesiae Romanae jam ex longo tempore inimicatur.

1) Die interessante Reisebeschreibung Mansi, S. 689.

2) RHF. XIII, S. 726 Gaufred Malaterra, dazu Hist. de Languedoc III, S. 448 ff. und Chalandon, Domination Normande I, S. 294.

3) Ivo Bf. 14, 15, 16.

Chartres, seine Wohnung ausplündern, ihn selbst gefangen setzen ließ. Andere Bischöfe aber zeigten sich gefügiger, so der Bischof von Senlis, der die Ehe einsegnete<sup>1</sup>. Es war an dem Papst, dazu Stellung zu nehmen. Ivo von Chartres gegenüber hatte der König behauptet, er sei des päpstlichen Einverständnisses sicher; auch der Erzbischof von Reims mit Suffraganen habe sich dem angeschlossen<sup>2</sup>. War es reine Erfindung, um den angesehenen Bischof von Chartres zur Teilnahme an der Hochzeitsfeierlichkeit zu bewegen, oder hatte vielleicht Kardinal Roger bei seinem Aufenthalt in Senlis, möglicherweise, um seine Geldsammlungen zu fördern, zu dieser Auffassung einen Anlaß gegeben?<sup>3</sup> Der Papst jedenfalls dachte nicht daran, so offenkundig das Recht zu beugen, eine Handlung, die doppelten Ehebruch und Inzest in sich schloß, gutzuheißen. War schon Nikolaus I. gegen Lothar II. und Waltrada eingeschritten — ein Vorgang, an den man sich jetzt erinnerte —, wie vielmehr mußte es jetzt Urban II., wo das Zeitalter der Reform inzwischen das moralische Empfinden geschärft hatte! Am 27. Oktober 1092 forderte er Rainald von Reims auf, gegen die Heirat aufzutreten und sich um die Freilassung des Ivo zu bemühen<sup>4</sup>. Ivo wurde in Freiheit gesetzt, aber die Ehe blieb bestehen<sup>5</sup>. Die Bischöfe, die der Papst anwies, notfalls auch mit kirchlichen Strafen eine Umkehr des Königs zu versuchen<sup>6</sup>, blieben lässig. Und er selbst verzichtete auf weitere Schritte, denen er doch keinen Nachdruck verleihen konnte, solange er im eigenen Hause nicht Herr war.

2. Es gelang schließlich Urban II., Wibert das Feld abzugewinnen und im November 1093 in Rom einzuziehen. Ivo von Chartres war in seiner Begleitung<sup>7</sup>. Jetzt erst konnte auch König Philipp schärfer angefaßt werden<sup>8</sup>. Es war nur die Erfüllung einer früher

1) Urban an Rainald von Reims RHF. XIV, S. 702; Ivo Bf. 22 an König Philipp: *bona episcopalis domus diripienda adversariis nostris exposuistis*, vgl. Bf. 20.

2) Ivo Bf. 13 an Rainald von Reims: *... pleniter diffinitum esse apostolica auctoritate et vestra vestrorumque coepiscoporum laudatione*.

3) Ivo Bf. 16.

4) Siehe Anm. 1.

5) Ivo Bf. 21.

6) Ivo Bf. 23, der Papst habe den Bischöfen geschrieben, *ut eum ad rationem mittant et, nisi resipuerit, ecclesiastica eum disciplina ad emendationem venire constringant*.

7) Ivo Bf. 27: *mense Novembri cum eo Romam pacifice intravi*.

8) Ivo Bf. 12 von 1090 (?).

von Ivo ausgesprochenen und wohl jetzt mündlich wiederholten Bitte, wenn der Papst Hugo von Lyon von neuem mit der päpstlichen Vertretung für Frankreich betraute<sup>1</sup>. Einen Bruch wollte er immer noch möglichst vermieden wissen. „Um den Frieden aufrecht zu erhalten und die Unterhandlungen eher voran zu bringen“, wies er Hugo an, sich für Konzile auf französischem Boden an den Rat des Rainald von Reims zu halten, da die persönliche Angelegenheit des Königs ohnedies durch dessen Hände gehe<sup>2</sup>. Das war weniger, als Ivo von Chartres erwartet hatte, der für ein entschiedenes und rasches Eingreifen war. Immerhin war dafür mit der Bestellung des Legaten wieder einige Hoffnung gemacht. Er tröstete sich und andere: Wenn auch der Papst nicht recht vorwärts gehen will, so doch wenigstens auch nicht rückwärts<sup>3</sup>. Ivos Stellung wurde wieder mehr und mehr unhaltbar. Eine Aufforderung des Königs, mit einigen Truppen zu ihm zu stoßen und ihn damit zu einer Verhandlung des Grafen der Normandie mit dem König von England zu begleiten, hatte er abgelehnt. Seine Begründung war unter anderem, der Papst habe schon mit der Exkommunikation des Königs gedroht, den französischen Bischöfen untersagt, die ungesetzliche Königin zu krönen. Im Interesse der Krone wolle er darüber soweit wie möglich schweigen. Das könne er aber nicht mehr, wenn er am Hof erscheinen müsse<sup>4</sup>. Die Antwort des Königs war eine Ladung nach Reims, wo er sich wegen Treubruchs und Schmähung der königlichen Majestät zu verantworten hätte. Ivo lehnte wieder ab, niemandem habe er je einen Treueid geschworen, außerdem sei ihm das erbetene Geleit abgeschlagen worden<sup>5</sup>. Ohne

---

1) Urban an Hugo am 16. Mai 1094, RHFf. XIV, S. 758, das erste Zeugnis für dessen französische Legation. Wenn Hugo auch im März 1093 schon den Poppo zum Bischof von Metz weiht, Hugo Flav., S. 473, so kann man daraus noch keine ständige Legation, vor allem keine für Frankreich ableiten. Vgl. Ivo Bf. 24, der leider für die Zeit keinen Anhaltspunkt gibt.

2) RHFf. XIV, S. 758: *pro conservanda pace et negotio facilius peragendo utilius aestimavimus confratris nostri Remensis archiepiscopi consilium consciscere, quia in eius manu familiaris causa regis versatur.*

3) Ivo Bf. 30: *Dominus papa ... etsi non antecedit, non tamen retrocedit.*

4) Ivo Bf. 28: *ego autem nolo vos scandalizare vel regiam majestatem minuere quamdiu possum aliqua honesta ratione dissimulare.*

5) Ivo Bf. 35: *tantum sentio iam severitate ut perjurium arguar incurrisse et majestatem regiam minuisse.*

ihn fand das Konzil im September 1094 statt, und zwar unter dem König, den Erzbischöfen von Reims, Sens und Tours. Zu welchen Beschlüssen es kam, ist nicht bekannt. Es zeugt aber von Entgegenkommen gegen die Kirche, daß hier Lambert von Arras endlich seine Anerkennung fand<sup>1</sup>.

Inzwischen hatte Hugo von Lyon seine Zeit nicht ungenützt gelassen. Jetzt bei der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit nach rund zehn Jahren sah er sich wie früher auf die Unterstützung der Großvasallen angewiesen. Diese hatten eine Neugruppierung erfahren. Sie wird für den Westen am besten veranschaulicht durch die Reise des Lambert nach Rom im Dezember 1093. In Troyes, der Stadt des Grafen der Champagne, droht ihm die Feindschaft des Königs; in Molême, auf burgundischem Boden, ist er geborgen; in Dijon gar, der „denkwürdigen Burg des Burgunderherzogs“, trifft er Hugo von Lyon<sup>2</sup>. Zwei Ehen, beide um diese Zeit geschlossen, bestätigen diese Lage. Elicta, die Tochter des Herzogs von Burgund, heiratet Bertram, den Sohn des wieder ganz kirchlichen Raimund von Saint-Gilles, Graf Hugo von Troyes dagegen Konstanza, die Tochter König Philipps<sup>3</sup>. Neben Eudo von Burgund konnte der Legat auf Fulco von Anjou zählen, den durch den König um seine Gattin geprellten Grafen. Dieser war freilich von länger her exkommuniziert, da er seinen Bruder Gaufred noch immer, jetzt seit 25 Jahren, im Kerker hielt. Hugo beeilte sich, ihn am 24. Juni 1094 zu absolvieren. Gaufred wurde freigelassen, bekam aber seine Länder nicht wieder zurück, — es mag wahr sein, daß er zum Herrschen nicht mehr taugte<sup>4</sup>.

Endlich nach zwei Jahren, kurz vor dem Tode der verstoßenen Königin, wenn nicht gar erst danach<sup>5</sup>, kam dann die Kirche dazu, sich ihrer Sache ernstlicher anzunehmen. Hugo von Lyon wollte am 15. Oktober in Autun mit den französischen Bischöfen über den Ehebruch urteilen. Wie 17 Jahre zuvor bei jenem ersten

1) Mansi XX, S. 795, vgl. RHFfr. XIV, S. 752.

2) Siehe oben S. 94 Anm. 5.

3) Die Ehe des Hugo von Troyes wird sonst erst gegen 1097 angesetzt, vgl. aber Gallia chr. X, Instr. 32; der Ehevertrag des Bertram vom Juni 1095, Hist. de Languedoc V, S. 738.

4) RHFfr. XIV, S. 791 Bericht Hugos von Lyon.

5) Gest. 1094; s. Fliche, Philippe I., S. 40.

Konzil Hugos in Autun sträubte sich wieder Reims gegen eine Ladung. Rainald von Reims berief sich dafür auf das auch von Urban bestätigte Privileg. Urban ließ ihm bedeuten, er könne daraus keine Vorrechte dem Legaten gegenüber ableiten, der an des Papstes Statt stehe. Rainald beharrte gleichwohl in seiner Weigerung und sandte Lambert von Arras nach Autun mit dem Auftrag, das Privileg dort zu verlesen. Hier kam vor 32 Bischöfen, dazu Äbten und weltlichen Herren, auch dem Herzog von Burgund, Hugo zu seinem Spruch über König Philipp. Er wurde interdiziert und suspendiert<sup>1</sup>. Der Kampf war eröffnet. Jetzt aber nahm der Papst selbst die Entscheidung in die Hand.

Urban war schon fast überall im Vordringen<sup>2</sup>. Seine Segel waren geschwellt von den Erfolgen gegen Wibert. Mehr und mehr lenkte er in die Bahnen Gregors VII. ein. Die Wiedereinsetzung Hugos in seine alte Legation war das beste Anzeichen dafür. Was Wunder, daß er jetzt auch auf dessen ersten Plan zurückkam, den Kampf gegen die Ungläubigen in Kleinasien aufzunehmen und die heiligen Stätten zu befreien<sup>3</sup>. Südfrankreich und Spanien, zu denen gerade er freundschaftliche Beziehungen eingeleitet hatte, und wo ein solcher Kampf gegen das heidnische Spanien längst eingebürgert war, mochten ihm Vorbild und Mut gegeben haben. Der Gedanke war groß. Die ganze Christenheit mußte sich in die Leitung Roms

1) Quellen bei Mansi, S. 799 ff., im einzelnen besonders das Einladungsschreiben Hugos an Lambert von Arras RHF. XIV, S. 791, dazu ebd. S. 750 A (c), Hugo Flav. Script. VIII, S. 473, Bernold Script. V, S. 461. Für den König s. Anhang II, für den Herzog von Burgund Plancher, S. 36. Der Abt von Cluny ist wohl in dem obigen Einladungsschreiben genannt; ob er wirklich teilnahm, muß zweifelhaft bleiben. Er war in eigener Sache einmal auf einem Konzil unter Hugo von Lyon und Lambert von Arras in Autun, Bibliotheca Cluniacensis 1614, S. 546, das aber wohl ein kleineres und späteres ist (1097?, 15 Jahre nach Meaux).

2) Dominus papa ... iam paene ubique praevaluit, Bernold, S. 461 z. 1095.

3) Graf Riant, u. a. Archives de l'Orient latin I, S. 102, ist gegen diese Verknüpfung des Kreuzzugs mit Gregors Orientplan, besonders mit der Begründung, Gregor habe nur an Konstantinopel, nicht an das hl. Grab gedacht, vgl. dagegen Reg. II, 31: usque ad Sepulcrum Domini ipso ducente pervenire. Siehe auch Petrus Pisanus, Vita Urbani bei Watterich I, S. 572: audierat iste praeclarus et devotus pontifex praedecessorem suum, Gregorium papam, praedicasse ultramontanis Hierosolymam pro defensione christianae fidei pergere et Domini Sepulcrum e manibus inimicorum liberare.

schicken, wenn es das Grab des Erlösers galt. Indem man ihr ein solches Ziel vor Augen stellte, zog man sie heraus aus den Armen des Gegenpapstes und der gegnerischen weltlichen Gewalten. Erhöhung des eigenen Ansehens und irdischer Gewinn standen dem Papsttum in Aussicht. Aber die Tat war gewagt. Die Lage war 1095 wesentlich anders als 1074. Damals bestand der Investiturstreit noch nicht; Gregor hat ihn erst eröffnet, als sein Orientplan gescheitert war. Urban übernahm jenen, der noch an keiner entscheidenden Stelle beendet war, und fügte ihm jetzt den Krieg um das heilige Grab hinzu. Der päpstliche Imperialismus strebte nach Herrschaft im Abend- und Morgenlande zugleich. Es mußte bald offenbar werden, ob die Kräfte des Papsttums für den Kampf auf beiden Schauplätzen ausreichen würden. Die christliche Welt, die nun einmal in den weltlichen Reichen organisiert war, war für den Orient nicht zu gewinnen, außer man trug den Interessen der weltlichen Herren Rechnung. Und wie wenig trotz aller Begeisterung die Scharen des niederen, führerlosen Volkes auszurichten vermochten, zeigte sich in Kürze.

Der Papst war noch kein volles Jahr in Rom gewesen, als er über Toskana nach dem Norden aufbrach. Auf ein Konzil in Piacenza im März 1095 waren König Philipp, Hugo von Lyon und Rainald von Reims geladen. Es kam keiner. Der König sandte Boten, er sei durch echte Not verhindert, und bekam Verzug bis Pfingsten. Von französischen Prälaten waren aus dem Norden nur Rudolf von Tours, sonst die Erzbischöfe von Bourges, Bordeaux und Auch anwesend<sup>1</sup>. Urban kam selbst über die Alpen nach Frankreich, als erster Papst seit Leo IX. In England hatte er eben erst mit Mühe und Opfer seine Anerkennung erreicht, und in Deutschland war weithin Wibert Papst. Spanien war gebunden durch seinen Kampf gegen die Mauren. Was war ihm geblieben außer Frankreich, der eigenen Heimat, wo der Boden durch Cluny und andere Klöster schon bereitet war, wo ihm dieser und jener weltliche Herr gewogen war, und wo sich vielleicht der Ehehandel des Königs gerade zu einem Druck auf ihn nützen ließ? Urban erschien in den Rhôneländern, in der Provence und in Burgund. Das Hochplateau der Au-

1) Mansi, S. 801, dazu ebd. S. 693 Rainald von Reims an Lambert von Arras. Bernold erzählt, Hugo von Lyon sei hier suspendiert worden, dagegen Lühe, S. 100.

vergne war die gegebene Kanzel, um das Land zum Kreuzzug aufzurufen. Nach Clermont lud er auf den 18. November 1095 die gesamten geistlichen und weltlichen Herren Frankreichs<sup>1</sup>.

Der König war im Sommer noch dicht bei Clermont gewesen und hatte sich dort mit der kirchlichen Partei getroffen: dem Herzog von Burgund, dem Grafen von Clermont, dem päpstlichen Legaten Hugo und den Bischöfen von Le Puy und Autun<sup>2</sup>. Er war begleitet von seinem Truchseß Wido, durch den er schon früher dem Bischof von Chartres Vermittlungsvorschläge hatte machen lassen. Gegen zeitweilige Belassung der Bertrade hatte er versprochen, viele Übelstände abzustellen und viele gute Werke auszuführen<sup>3</sup>. Sie waren abgelehnt worden. Ähnlich dürften damals Verhandlungen gespielt haben. Wir wissen aus Ivo von Chartres, daß der König den Papst angehen ließ, ihn vom Interdikt des Legaten zu lösen. Wieder hatte er Versprechungen gemacht, daneben aber gedroht mit einem Abfall zu Wibert. Am 4. November wollte er in Troyes mit seinen Erzbischöfen von Reims, Sens und Tours sich über die zu erwartende Antwort des Papstes beraten. Ivo warnte den Papst vor den Folgen einer Nachgiebigkeit aus politischen Gründen und machte ihn auf die Gefährlichkeit der geplanten königlichen Versammlung aufmerksam<sup>4</sup>. Die Verhandlungen wurden denn auch ohne Ergebnis abgebrochen. Als der Papst ins Land kam und über Cluny bis nach Autun vordrang, war der König noch im Burgundischen, in Chalon s. S., zusammen mit Rainald von Reims<sup>5</sup>. Er entschloß sich, zwar selbst der Ladung nach Clermont keine Folge zu leisten, seinen Bischöfen und Äbten aber den Besuch freizustellen<sup>6</sup>.

1) Mansi, S. 815 ff.

2) Prou, S. 342. Zur näheren zeitlichen Begrenzung dienen der 22. Juni, wo Hugo von Lyon von einer längeren Reise nach Santiago zurückkehrt, Hugo Flav. 474, und der 30. Aug. als letzter Tag, der III. Indiktion.

3) Ivo Bf. 47: multa mala velle dimittere et multa bona se promittat velle facere, vgl. auch Bf. 23.

4) Ivo Bf. 46, der wohl in diese Zeit gehört. Am 14. Juni 1095 war der König mit den Erzbischöfen von Reims, Sens und Tours in Mont-Notre-Dame zusammen, Prou, S. 340 und Gallia chr. X, Instr. 32.

5) Jaffé, Regesta 5583: der Papst Okt./Nov. in Autun, dazu Gallia chr. X, Instr. 32: König Philipp und Rainald von Reims am 28. Okt. in Chalon.

6) RHF. XIV, S. 754, Urban an Werner: Rex enim Francorum non solum venire ad nos alios non prohibet, verum etiam omnibus suae potestatis episcopis et abbatibus venire ad concilium licentiam dedit.

Sie fanden sich auch zahlreich ein, die Metropolitane z. B. vollzählig. Entsprechend war auch die Beschickung aus den andern Landschaften: Gascogne und Aquitanien, Languedoc und Normandie<sup>1</sup>. Vor dieser Versammlung, im ganzen 12 Erzbischöfen und 60 Bischöfen predigte Urban das Kreuz. Zugleich aber erneuerte er die gesamte gregorianische Gesetzgebung gegen die Laiengewalt, ja vermehrte und verschärfte sie. Die Kirche solle frei sein von jeder weltlichen Gewalt<sup>2</sup>, so wurde proklamiert im selben Augenblick, da sie sich selbst an die weltlichen Mächte um Unterstützung wendete. Unter den Kanones, die mit der Festsetzung des Gottesfriedens beginnen, findet sich erstmals das Verbot des Spolienrechtes<sup>3</sup>. Schon damit war die Wendung gegen die weltliche Gewalt als Vogtei über Bistümer und Klöster gegeben. Dazu fügte sich die Erneuerung des Investiturverbots, seine Ergänzung durch das Verbot des Lehenseides für die Geistlichen<sup>4</sup>. Auf dem Lehenseid beruhte aber das Dienstverhältnis der Bischöfe als der vorzüglichsten königlichen Beamten. Wie die Bistumsgüter durch das Verbot der Investitur der Verfügung des Königs entzogen wurden, so wurden jetzt die Verwalter dieser Güter vom König gelöst. Der Gegensatz der Erfordernisse des Staates und der Ansprüche der Kirche war mehr denn je akut.

Über König Philipp wurde die Strafe verschärft; zur Suspension trat die Exkommunikation<sup>5</sup>. Der Papst konnte sich nicht länger

1) Vgl. Richard II, S. 408 für die aquitanischen, Hist. de Languedoc III, S. 479 für die südfranzösischen, Ord. Vit. Mansi, S. 926 für die normannischen Bischöfe.

2) Mansi, S. 885, Ord. Vit.: *Ecclesia sit catholica, casta et libera, catholica in fide et communione, casta ab omni contagione malitiae et libera ab omni saeculari potestate*; die Zahl der Teilnehmer nach der Urkunde für Lyon Mansi, S. 828.

3) Die Kanones bei Mansi, S. 815, Codex Lamberti, S. 885, Ord. Vit. und S. 901, Codex Cencii Camerarii. Der Kanon über das Spolienrecht, can. 31 des Cod. Lamb., wird richtig gestellt durch Ord. Vit. und besonders durch die Bulle Paschalis' II. für Chartres, Gallia chr. VIII, Instr. 307.

4) Das Laieninvestiturverbot can. 15 des Cod. Lamberti und can. 16, vgl. auch Ord. Vit. Das Verbot des Lehenseides Cod. Lamb. can. 17: *Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat*. — Gegen die allg. Ansicht, z. B. Mirbt, Publizistik, S. 512, will Flach III, S. 312 darin sogar das Verbot des allg. Untertaneneides sehen. Aber mit dem Untertaneneid war doch nicht die Kommodation verbunden, auf die der Wortlaut klar anspielt? Vgl. auch die entsprechenden Kanones der Konzilien von Rouen und Nîmes 1096 und Rom 1099.

5) Siehe Anhang II.

mehr zurückhalten, wollte er nicht seine ganze moralische Autorität gefährden. Leicht mochte es ihm nicht gefallen sein; denn damit war das ganze Land nördlich der Loire seiner unmittelbaren Werbung verschlossen. Er sah sich dafür auf die Länder der Grafen von Anjou, Poitou und Toulouse beschränkt. In Tours konnte er sein zweites größeres Konzil feiern<sup>1</sup>. „Zur Zeit, da Frankreich durch den Ehebruch des unwürdigen Königs Philipp besudelt war“, datiert Graf Fulco von Anjou und Tours damals eine Urkunde und deckt so das Motiv seiner Papstfreundlichkeit auf<sup>2</sup>. Seine Absolution durch den Legaten Hugo hatte das übrige dazu getan. Er war unter den Herren, die den Gottesfrieden bestätigten<sup>3</sup>. Zum Kreuzzug selbst war er nicht zu bringen, auch nicht durch das Geschenk der goldenen Tugendrose, die ihm der Papst überreichte<sup>4</sup>. Ähnlich freundlich für den Augenblick, im ganzen aber wenig versprechend war die Stellung Wilhelms IX. von Aquitanien. Erst 1094 hatte ihm Urban mit dem Banne drohen müssen, da er sich gegen das päpstliche Vendôme, die Stiftung seiner Vorfahren, vergangen hatte<sup>5</sup>. Und auch bei den Besetzungen der Bistümer, besonders in Limoges, waren wieder Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen. In den ersten Jahren Urbans noch mußte sich ein Bischof von Limoges vom Verdacht der Simonie reinigen, ein Nachfolger Humbald wurde abgesetzt, ein ähnliches Urteil gegen den Bischof Wilhelm, der an seine Stelle trat, nur aus Rücksicht auf den Abt von Cluny aufgeschoben<sup>6</sup>. Und der Graf scheint daran nicht immer unschuldig gewesen zu sein. Jetzt kam er dem Papste zwar entgegen, ließ ihn in Limoges, Poitiers und Saintes das Kreuz predigen und kirchliche Angelegenheiten ordnen, aber selbst das Kreuz zu nehmen war er nicht gesonnen. Das ließ schon seine Rivalität gegen Raimund von Saint-Gilles nicht zu, auf dessen toulousanischen Besitz er als Schwiegersohn des Grafen Wilhelm ein besseres Anrecht zu haben glaubte. Er zog es vor, die Abreise Raimunds abzuwarten, um über Tou-

1) Mansi, S. 925 ff.      2) Halphen, S. 323.

3) Mansi, S. 912 f.      4) Halphen, S. 191.

5) RHFfr. XIV, S. 710 = Jaffé, Regesta 5516: in hoc a patris tui probitate degenerare perhiberis, quod ecclesiarum jura perturbes et quas ille fundavit, exspolies.

6) Urban an die Wähler von Limoges RHFfr. XII, S. 700; RHFfr. XII, S. 488 ff. Gottfr. v. Vigeois; RHFfr. XIV, S. 728 Urban an Hugo von Lyon, anfangs 1097.

louse herzufallen<sup>1</sup>. Um so enger hatte sich Raimund dem Papste angeschlossen. Seine nicht ganz einwandfreie Vergangenheit suchte er jetzt durch fromme Stiftungen für Nîmes, La Chaise-Dieu, Le Puy und Toulouse vergessen zu machen<sup>2</sup>. Er wurde der gefeiertste der französischen Kreuzfahrer. Aus seinem Einflußbereich nahm der Papst den Legaten für den Kreuzzug, Ademar, den Bischof von Le Puy<sup>3</sup>. In seiner Stadt Nîmes feierte er vom 8. Juli 1095 ab sein letztes Konzil auf französischem Boden<sup>4</sup>.

Kreuzzug und Reform waren in gleichem Maße der Zweck der päpstlichen Reise durch Frankreich gewesen. Mit der Reform blieb es nicht bei der Veröffentlichung der Dekrete; es war dem Papste möglich gewesen, in die Besetzung der Bistümer viel entscheidender einzugreifen, als irgendein Legat es vermocht hätte. In Piacenza noch hatte er über den vom König simonistisch eingesetzten Ratbod von Noyon verhandelt<sup>5</sup>, in Mailand den Humbald zum Bischof von Auxerre selbst geweiht<sup>6</sup>, in Clermont Wilhelm von Bafia für diese Stadt wählen lassen<sup>7</sup>, in Tours für Rennes den streng kirchlichen Marbod bestellt<sup>8</sup>, für Reims die unter Ausschluß des Königs vorgenommene Wahl Manasses II. bestätigt und seine Weihe gegen alle Widerstände durchgesetzt<sup>9</sup>. Als er in Montpellier war, kam Ivo von Chartres zu ihm in Angelegenheit der Bistümer Paris und Beauvais. Für Paris war Wilhelm von Montfort, der Bruder der Königin Bertrade, aber zugleich ein Schüler Ivos, gewählt worden. Gegen einen Eid der Pariser Kleriker, daß die Wahl nicht unter dem Druck des Königs erfolgt sei, gestattete Urban die Weihe<sup>10</sup>. Wenige Tage darauf war in Nîmes die Verhandlung über Anselm, den Erwählten von Beauvais. Hier zeigte sich der Papst

1) Richard II, S. 414. 417.

2) Hist. de Languedoc, S. 742. 746. 747. 754.

3) Archives de l'Orient latin I, S. 220; Raimund bestätigt Schenkung des Ademar von Le Puy Hist. de Languedoc V, S. 699. 4) Mansi, S. 933 ff.

5) RHFfr. XIV, S. 712 Urban an Klerus und Volk.

6) RHFfr. XII, S. 301 Gesta episc. Autiss., dazu Jaffé; Regesta 5563/5564.

7) Hugo Flav. 474: sedem . . . Willelmus de Bafia adeptus est laude cleri et populi, praecepto eiusdem apostolico.

8) RHFfr. XIV, S. 224 die Mönche von Saint-Aubin beim Tode des Marbod: electus a reverendissimo papa Urbano in Turonensi concilio.

9) Ivo Bf. 48; RHFfr. XIV, S. 717.

10) Ivo Bf. 50 und 54.

fester, übergab den Fall seinem Legaten Hugo, der denn auch später in den verzeihlichen Übertretungen, von denen der Bischof von Chartres gesprochen hatte, einen Affront gegen die heiligen Kanones sah und die Weihe einstweilen versagte<sup>1</sup>.

Ivo von Chartres hatte diese Verhandlungen im Auftrag des Königs geführt<sup>2</sup>. Sie verraten die Verständigung zwischen König und Papst, die sich damals anbahnte. Die königlichen Bischöfe hatten zu einem guten Teil die Exkommunikation ihres weltlichen Herrn nicht groß beachtet. Sie sprachen davon, ihn auf eigene Faust zu absolvieren. Auf dem Konzil von Tours ließ der Papst ausdrücklich über die Ungesetzlichkeit des angedrohten Schrittes Beschluß fassen<sup>3</sup>. Mehr vielleicht als seine Bischöfe neigte der König selbst zum Frieden mit der Kirche. Von Anfang an hatte er sich ja nicht starr ablehnend verhalten und seine Bischöfe nach Clermont ziehen lassen. Auch er mußte dann mit der Kreuzzugsbegeisterung rechnen, so wenig er sich selbst davon erfassen ließ. Am 11. Februar 1096 soll er in Paris seine Großen zur Beratung über den Kreuzzug um sich versammelt haben<sup>4</sup>. In der Tat zog dann sein eigener Bruder, Hugo von Vermandois, mit, ebenso die Grafen von Flandern, Blois und der Normandie. Aber erst als Urban daran war, den französischen Boden wieder zu verlassen, kam es zu einer Annäherung des Königs an ihn. Er ließ — wahrscheinlich durch Ivo von Chartres — Versprechungen machen, er werde sich von der Bertrade trennen, und erreichte auf dem Konzil von Nîmes die Aufhebung der Exkommunikation. Die Strafe, die von Autun her auf ihm lag, Suspension und Interdikt, blieb einstweilen bestehen<sup>5</sup>.

3. Das große Ereignis der päpstlichen Werbereise durch Frankreich war vorüber. Welche Veränderungen brachte es in die kirchliche Lage des Landes? Die Einschärfung der Reformdekrete auf den Konzilien von Clermont und Nîmes, die Beeinflussung der ge-

1) Ivo Bf. 55; RHF. XIV, S. 728 Urban an Hugo von Lyon.

2) Ivo Bf. 50: ad petitionem regis, Bf. 54: rege postulante.

3) Urban an den franz. Episkopat RHF. XIV, S. 722 = Jaffé, Regesta 5636. Siehe Anhang II.

4) Guibert de Nogent, Gesta Dei per Francos, Migne 156, S. 712: eo tempore, cum inter regis primates super hac expeditione res fieret, et colloquium ab eis, cum Hugone Magno, sub Philippi regis praesentia, Parisiis haberetur, mense Februario tertio Idus eiusdem.

5) Siehe Anhang II.

rade in die Zeit fallenden Bistumsbesetzungen, eine Stärkung des päpstlichen Ansehens durch Einzelerfolge wie den Verzicht des Königs auf Bertrade, allgemein dadurch, daß ein Papst, und zudem ein französischer Papst, persönlich mit dem Lande in engste Fühlung getreten war. Es waren alles weithin nur Augenblickserfolge. Die Gewinne kamen vornehmlich dem Kreuzzug zugute. Aber sie gingen wieder auf Kosten der Reform. Raimund von Saint-Gilles, Robert von Flandern, Stephan von Blois und Robert von der Normandie, die bisherigen Gönner der Reform, gingen außer Landes. Und zurück blieben König Philipp, König Wilhelm II. von England, jetzt Inhaber der Normandie, und Wilhelm IX. von Poitou, — lauter Herren, die bei allem Widerstreit ihrer Interessen und ihrer verschiedenen persönlichen Art, zynisch, brüsk und frivol, sich doch in der Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit gegen die Kirche gleichkamen.

Am merklichsten wurde die Einbuße für die Reform in der Normandie. Sie war seit dem Tode Wilhelms I. unter dessen älterem Sohne Robert von England getrennte Wege gegangen, hatte sich mehr an das französische Königtum und das Papsttum angeschlossen. An der Spitze der kirchlichen Partei standen Anselm, Abt von Le Bec, und Odo, Bischof von Bayeux, der mit den burgundischen Radikalen wie Abt Jarento von Dijon in Verbindung stand<sup>1</sup>. Graf Robert selbst ließ die Synodaldekrete, welche die Abordnung seines Episkopats von Clermont heimbrachte, im Februar 1096 in Rouen veröffentlichen. An eine Durchführung konnte ihn seine eigene Ohnmacht nicht denken lassen<sup>2</sup>; zudem nahm er bald danach das Kreuz und verpfändete sein Land Wilhelm II. von England, seinem jüngeren Bruder. Auch Odo von Bayeux zog es vor, nach kurzem zum Kreuzheer abzugehen<sup>3</sup>. Wilhelm II. war Herr der Normandie. Erst 1095 und nur gegen die Zusicherung völliger

1) Schenkung des Odo für Dijon 1096 Gallia chr. XI, Instr. 76; für Anselm von Le Bec s. oben S. 98 Anm. 1. Erzbischof Wilhelm von Rouen scheint mehr zu England geneigt zu haben. Vgl. für die Gegensätze von Rouen auf der einen, Le Bec und Fécamp auf der anderen Seite Mansi, S. 701 und RHF. XIV, S. 69. Erzbischof Wilhelm fehlt auch auffälligerweise in Clermont 1095.

2) RHF. XII, S. 663 Ord. Vit. = Mansi, S. 921: principali justitia deficiente ad emolumentum ecclesiasticae tranquillitatis parum profecerunt.

3) Guibert de Nogent, Gesta Dei, Migne 156, S. 800.

kirchlicher Autonomie für England hatte er Urban II. anerkannt<sup>1</sup>. Wenn der Papst jetzt auf einen Eingang der englischen Gelder gehofft hatte, so sah er sich betrogen. Eine Sendung des Abts Jarento von Dijon 1096 blieb ohne jedes Ergebnis<sup>2</sup>. Der König, durch seine harte Besteuerung der Kirchen, die Einführung des Regalienrechtes und damit zusammenhängende willkürliche Ausdehnung der Vakanzan berüchtigt<sup>3</sup>, hatte für den Papst nichts übrig. Mit ihm war auch jede Verbindung der Normandie mit Rom und der Reform gelöst. Noch schmerzlicher als für den Papst war der Verlust für König Philipp. Seine Grenze gegen die Normandie, die durch das Zusammengehen mit Graf Robert, gleichsam zu einer französischen Binnengrenze herabgesunken war, wurde jetzt offen und bedroht. Der Druck des englischen Königs auf das Maine und Vexin macht sich bald fühlbar.

Zu dieser wichtigsten Veränderung im System der Vasallenländer fügte sich im selben Jahre 1096 eine solche im kirchlichen Lager. Wir sahen, wie Ivo von Chartres, der bisherige unbeugsame Gegner der Bertrade und des Königs, in Montpellier und Nîmes als dessen Anwalt und Sprecher auftrat. Und als das Gerücht ging, Hugo von Lyon wolle nach den päpstlichen Konzilien von Tours und Nîmes noch 1096 ein drittes abhalten und den König dazu laden, da war es Ivo von Chartres, der auf Befragen dem König den Rat erteilte, ein solches Konzil als dem kirchlichen Brauch zuwider im Verein mit seinen Bischöfen abzulehnen<sup>4</sup>. Nicht das Zusammengehen mit dem König war das Wesentliche dieser neuen Stellung Ivos — das war vom Zurückdrängen der Bertrade abhängig und hatte bald ein Ende —, sondern die Gegnerschaft zum Legaten. Diese hatte ihre eigene Ursache. Der Lyoneser Primat war in Clermont bestätigt worden. Richer von Sens, wie übrigens auch Wilhelm von Rouen, verweigerte nach wie vor die

1) Für die Sendung des Walter von Albano vgl. mit Eadmer RHF. XIV, S. 123 Hugo von Flavigny, S. 475: der Papst muß versprechen, ne legatus Romanus ad Angliam mitteretur, nisi quem rex praeciperet.

2) Hugo Flav., S. 474 f.

3) Ebd.; Ord. Vit., RHF. XII, S. 634, Wilh. Malm. XIII, S. 4. Die Schilderung Wilhelms II. ist freilich übertrieben schwarz, es bleibt aber doch noch genug hängen.

4) Ivo Bf. 56.

Anerkennung und wurde deshalb suspendiert<sup>1</sup>. Nun war eben Ivo nach altem Vorrecht von Chartres der Verweser des Erzbistums<sup>2</sup>. Nichts lag ihm ferner als seinerseits der Selbständigkeit der Provinz etwas zu vergeben; im Gegenteil, kraft seines Amtes trat auch er jetzt in Opposition gegen Lyon und damit gegen den päpstlichen Legaten. Frankreich erlebte das Schauspiel, daß die beiden hervorragendsten Vertreter der Reform, Ivo von Chartres, der seines moralischen Eifers halber im Kerker gelegen hatte, der als erster Kenner des kanonischen Rechtes galt, und Hugo von Lyon, in dem die ganze Tradition Gregors VII. verkörpert war, sich in scharfem Gegensatz gegenüberstanden.

Der lachende Dritte dabei war der König. Mit seiner Zustimmung war 1095 für Orléans Sanzo gewählt worden. Ivo von Chartres nahm die Weihe vor, ohne sich um das seit 1080 allmählich fest eingebürgerte Wahlprüfungsrecht des Legaten zu kümmern<sup>3</sup>, der deshalb Wahl und Weihe des Sanzo kassierte. Ein neuer Anwärter Johannes, eine Kreatur des Erzbischofs von Tours, gewann nun die Gunst des Königs und, trotz alles Sträubens Ivos, auch die des Legaten. Ein Dritter, der Abt Baldrich von Bourglieu, dem die Bertrade Hoffnung auf dasselbe Bistum gemacht hatte, wurde vom König mit den Worten getröstet: Wartet einstweilen, bis ich mit dem mein Geschäft gemacht habe, laßt drauf Ihr ihn wegen Simonie absetzen, und dann will ich Euch zu Willen sein<sup>4</sup>. Also die Reform im Dienste der Simonie, — das war die Frucht der Spaltung innerhalb der kirchlichen Partei!

Richer von Sens war in den letzten Tagen des Jahres 1096 gestorben, ohne seinen Sinn geändert und sein Amt zurückbekommen

1) RHF. XIV, S. 715 = Jaffé, Regesta 5600 Bulle Urbans von Clermont; dazu RHF. XIV, S. 735 = Jaffé 5788 die Anerkennung des Primats im Jahre 1099.

2) RHF. XIV, S. 793 Hugo von Lyon an Ivo: vobis qui ... vices defuncti Senonensis archiepiscopi geritis, und noch Gallia chr. XII, Instr. 33 von 1142 der Bischof von Chartres, ad quem interim consilium Senonensis ecclesiae pertinet.

3) Ivo Bf. 54, 62, 66, 68; RHF. XIV, S. 728 Urban an Hugo von Lyon. Kurz zuvor hatte Ivo das Wahlprüfungsrecht des Legaten in dem Falle von Nevers durchaus anerkannt, nur gegen die Evokation aus der Provinz Einspruch erhoben, Bf. 61.

4) Bf. 66: Sustinete interim, donec de isto faciam proficuum meum, postea quaerite, ut iste deponatur, et tunc faciam voluntatem vestram.

zu haben. Acht Tage darauf wurde mit Gunst des Königs Daimbert gewählt<sup>1</sup>. Die Weihe, mit der die Wählerschaft Ivo von Chartres beauftragt hatte, wollte aber Hugo von Lyon nicht gestatten, ohne daß sein Primat vorher anerkannt wäre. Außerdem sei ihm zu Ohren gekommen, daß Daimbert vom König investiert worden sei. Das gab Ivo Anlaß zu einer weitgefaßten Replik<sup>2</sup>. Eine Verquickung der Weihe mit der Frage des Primats sei unberechtigt; nach einer bedingungslos zugestandenen Weihe wollte er gerne sein Bemühen auf eine Anerkennung der Lyoner Ansprüche setzen. Von einer Investitur Daimberts sei ihm nichts bekannt; aber selbst wenn eine solche stattgefunden habe, so sei das kein Grund, sich darüber aufzuregen. Und nun entwickelt er seine Ansicht über Investitur und Investiturgesetzgebung. Die Investitur verleiht keine sakramentale Potenz, hat daher mit Glauben und Religion nichts zu tun. Sie umfaßt nichts weiter als die Überlassung (concessio) äußerer Güter an den Erwählten. Diese ist aber von Päpsten selbst nicht nur als zulässig, sondern sogar als erforderlich angesehen werden. Papst Urban scheint (quantum intelleximus) den Königen nur die symbolische Investitur (corporalis investitura)<sup>3</sup> zu verbieten, nicht ihren Anteil an der Wahl als Haupt des Volkes d. h. die Überlassung der ursprünglich königlichen Güter, wie denn auch die achte allgemeine Synode — die von Konstantinopel 869/870, die Grundlage der späteren Investiturgesetzgebung<sup>4</sup> — nur ihre Beteiligung am eigentlichen Wahlakt ausschließt. Die äußere Form, unter der diese Überlassung erfolgt, kann im übrigen der Kirche gleichgültig sein. Das Recht der weltlichen Gewalt darauf

1) RHF. XII, S. 280 Clarius, Chron. S. Petri Vivi.

2) Ivo Bf. 60 = Lib. de lite II, S. 640; vgl. dazu Mirbt, S. 512; Hauck III, S. 914 und die besonderen Abhandlungen von Esmein, La question des investitures dans les lettres d'Ives de Chartres, in: Bibl. de l'Ecole des Chartres, Etudes des sc. relig. I, 1889; und Sieber, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit, 1885.

3) Vgl. für den Ausdruck „corporalis investitura“ Ivo Bf. 236 = Lib. de lite II, S. 654, 11: propter manulem investituram, wo das manualis nach dem Zusammenhang deutlich auf die Symbole geht, endlich auch in der Arenga zum Priv. Minus für Österreich 1156: quamquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere, wo die Lehen unter den Symbolen von Fahnen übertragen wurden, MG. Constit. I, S. 221.

4) Vgl. Reg. IV, S. 22, Ivo Bf. 102.

leitet sich davon her, daß sie allein, schon nach Augustin, über die Besitzverhältnisse zu wachen, Veränderungen daher zu sanktionieren hat. Die kirchliche Investiturgesetzgebung geht also nur auf Weltliches. Ein weiterer Beweis dafür ist, daß sie bald lax, bald streng gehandhabt wird, was andernfalls nicht statthaft wäre. Sie ist als rein politisches Werkzeug nach ihrer Zweckmäßigkeit abzustufen. Nun sind aber, obgleich es meist nur zu Plackereien, nicht zu Verdammungen kommt, die Folgen schon erschreckliche: weltliche Schäden für die einzelnen Kirchen, Gewissensnot für viele, die den Gesetzen gerecht zu werden wünschen, auf die Dauer es doch nicht können, letztlich sogar die Trennung von Reich und Kirche, ohne deren Eintracht alles Irdische keinen Bestand und keine Sicherheit haben kann. Somit sind entweder die Übertretungen strenger zu ahnden oder einstweilen stillschweigend zu dulden.

Es war die erste und blieb in der Folge die einzige den französischen Streit betreffende Erörterung der Investiturfrage. Aber sie war auch gleich ausschlaggebend durch ihre Unterscheidungen zwischen Temporalien und Spiritualien, zwischen symbolischer Investitur und formaler Übertragung, Konzession. Wie weit jene etwa durch englisches Vorbild angeregt ist, tut hier nichts zur Sache<sup>1</sup>; erst jetzt wurde sie in aller Tragweite gemacht. Ivo verlor den Zweck seines Schreibens, die freilich auch nur hypothetisch zugestandene Investitur des Daimbert zu rechtfertigen, nicht aus den Augen. So bemühte er sich auch, die an und für sich gleichgültigen Symbole von Ring und Stab für die weltliche Investitur zu retten, und verlangte deshalb eine Suspension der entgegenstehenden päpstlichen Gesetzgebung. Dabei war diese mit der Beziehung nur auf die Symbole ohnedies schon auf ein totes Geleise geschoben. Gregor VII. hat sicherlich nicht daran gedacht, gegen die Zeremonie der Belehnung Sturm zu laufen; er wollte den Einfluß der

1) Bei Ivo als Schüler Lanfranks läge eine solche Beeinflussung nahe. Beispiele aus Ord. Vit., die ich anführen könnte: *Dux . . . priorem eligit eique per pastoralem baculum exteriorem curam tradidit*, RHF. XI, S. 235 und: *(rex) ei . . . curam et saeculare jus Cenomannensis episcopatus commisit*, RHF. XII, S. 519 sind möglicherweise nur Rückspiegelungen einer späteren Zeit. Bei den Klöstern hat übrigens schon bisher eine reinliche Scheidung der Temporalien und Spiritualien (d. h. der *cura animarum*) stattgefunden. Vgl. z. B. die Investitur der Äbtissin von Le Rouceray durch Graf Fulco 1073: *dono temporalium ad idem monasterium pertinentium*, Gallia chr. XIV, Instr. S. 150.

weltlichen Macht hinausweisen. Wenn unsere Quellen recht berichten, hat auch Urban II. keineswegs, wie Ivo will, nur die symbolische Investitur verboten. Der Nachdruck auf die Symbole wurde erst von Paschalis II. gelegt. Es war nur die Folge der grundsätzlichen Wandlung in der Anschauung über die Berechtigung der weltlichen Gewalt. Gregor VII. hatte sie verneint und den Staat als sündigen Ursprung hingestellt, im Anschluß an Gedanken Augustins<sup>1</sup>, desselben, auf den Ivo von Chartres sich stützte, wenn er den Staat auf die Ordnung der irdischen Besitzverhältnisse begründete, ihm daher auch die Verfügung über das Kirchengut ließ und die Eintracht von Kirche und Staat forderte.

Diese Abkehr von Gregor VII. zeigte sich auch gleichzeitig an der Kurie, wo Kardinal Deusdedit die Berechtigung der königlichen Gewalt zugestand<sup>2</sup>. Und auch das Schreiben Ivos, das zunächst nur an Hugo von Lyon gerichtet war, ging weiter nach Rom. Es enthielt Vorwürfe und Vorschläge, für die nur der Papst zuständig war, und außerdem benutzte es Hugo gerne, um die Gefährlichkeit seines Widersachers aufzuzeigen. Auf ernste Vorstellungen des Papstes entgegnete Ivo in einem neuen Schreiben, er sei sich nicht bewußt, etwas gegen die römische Kirche geschrieben zu haben. Wenn er vor einem drohenden Schisma gewarnt habe, so sei er dazu veranlaßt worden durch die Angriffe und das Murren wider Rom, das ihm täglich in die Ohren klinge. Er habe nur gebeten, die Dekrete so abzuwägen, daß sie nicht der Kirche selbst zur Last werden. Daß der Legat gegen ihn aufgebracht sei, erkläre sich aus ihrem Gegensatz in der Frage des Primats. Im übrigen bitte er, sein Amt niederlegen zu dürfen, wozu er durch die neuerlichen Anfeindungen des Königs ohnehin gezwungen sein werde<sup>3</sup>.

Der Papst stand vor der Entscheidung. Sollte er sich zu der radikalen Partei seines Legaten oder zu der gemäßigten des Bischofs von Chartres bekennen, Frankreich gegenüber hart bleiben auf die Gefahr

---

1) Vgl. allerdings dagegen E. Bernheim, *Mittelalterliche Zeitanschauungen*, 1918, Bd. I, S. 203 ff., dem ich aber hier nicht ganz folgen möchte.

2) Vgl. Hauck III, S. 878 ff.

3) Ivo Bf. 67: *propter crebras invectiones ac murmuraciones adversus Romanam Ecclesiam, quibus quotidie tiniunt aures meae . . . ; sic vestra decreta libaretis. ut ecclesia non gravaretur.*

eines Bruches hin, oder sollte er durch Milde zu erreichen suchen, was auf diesem Wege möglich war? Er entschied sich für Ivo von Chartres. Sein Rücktritt wurde abgelehnt, ein Schisma blieb vermieden. Anfangs 1098 hat Urban selbst den Daimbert für Sens geweiht, ohne daß der Lyoner Primat anerkannt gewesen wäre<sup>1</sup>. Er gab Ivo Vollmacht, seine Feinde aus dem Hause le Puiset von neuem zu exkommunizieren, nachdem der Legat sie kurz vorher absolviert hatte<sup>2</sup>. Ja, Urban ging noch weiter. Auf den bloßen Eid eines Boten hin, der König habe seit Nîmes sich von einem intimeren Verkehr mit der Bertrade ferngehalten, hob er am 24. April 1098 dessen Suspension auf. Der Legat mußte schriftlich gezwungen werden, die vollzogene Tatsache anzuerkennen<sup>3</sup>. Er war auch hier der Unterlegene. Er blieb zwar formell noch weiter Legat, spielte aber in Frankreich künftig nur noch eine sehr dürftige Rolle<sup>4</sup>.

Es war noch ein letzter Punkt, in dem Ivo von Chartres und Hugo von Lyon auseinandergingen, die Laieninvestitur. Das ganze Problem war 1097 frisch aufgerollt worden und harrte noch einer Lösung. Sollte es 1098 gegenüber dem Erzbischof von Sens, dem königlichen Boten oder den Bischöfen und Großen, die an Allerheiligen den Eid jenes Boten zu bekräftigen hatten, nicht zur Sprache gekommen sein? Eine späte, aber sonst gut unterrichtete Chronik — übrigens neben Hugo von Flavigny die einzige, die von jener Aufhebung der Suspension des Königs etwas weiß — erzählt, König Philipp habe bei dieser Gelegenheit auf sein Wahlrecht zu den Bistümern verzichten müssen. Nun legt aber der Zusammenhang der Nachricht die Vermutung nahe, daß sie bezw. ihre Vorlage unter dem Wahlrecht (*electio*) die Ausübung der Investitur gemeint hat<sup>5</sup>. Und dies findet eine Bestätigung durch die Tatsache, daß es 1097 das letzte mal war, daß dem König die verbotene Investitur vorgeworfen werden konnte. In anderen Landschaften, Anjou und Normandie, wurde sie sicher auch später noch geübt, nicht aber, ohne daß sie auf kirchlicher Seite sofort Anstoß erregt hätte. Wäre sie dann

1) Siehe oben S. 114 Anm. 2 und S. 115 Anm. 1.      2) Ivo Bf. 60 und 75.

3) Siehe Anhang II.

4) Anzuführen wäre der Plan eines Konzils in Troyes, das aber vielleicht nicht zustande kam, zeitlich nicht festzulegen ist und nur eine geringfügige Angelegenheit betraf, RHFr. XIV, S. 795, dazu Mansi XX, S. 1188, dann eine päpstliche Weisung wegen Molême 1099 RHFr. XIV, S. 110 = Jaffé, Regesta 5793.

5) Siehe Anhang II.

beim König, der über ein Vielfaches dieser Bistümer verfügte, den Augen der strengen Reformer entgangen, eines Gottfried von Vendôme oder Hildebert von Lavardin? Und die Mitwirkung des Königs an der Besetzung der Bistümer, die auch weiterhin und systematisch bestehen bleibt, wird von nun an in den Quellen in Worten erwähnt, die ganz deutlich auf eine inzwischen erreichte Lösung weisen, wie sie Ivo von Chartres angebahnt hatte: auf königlicher Seite ein Verzicht auf die Symbole bei der Investitur, statt dessen eine formlose Einsetzung des Erwählten in die Bistumsgüter, und auf päpstlicher Seite ein, wohl nur interimistisch gedachter Verzicht auf die Durchführung der Investiturgesetzgebung in ihrem ursprünglichen strengen Sinne<sup>1</sup>. Der einzige Unterschied gegen Ivos Ausführungen vom Jahre 1097 war der, daß die Symbole für die weltliche Investitur oder Konzession in Wegfall kamen und so die geforderte Suspension der kirchlichen Kanones unnötig wurde, da sie in der von ihm angeregten Weise umgedeutet werden konnten. Alle näheren Umstände des im Jahre 1098 erzielten Einvernehmens bleiben dunkel. Sicher ist, daß andere, nicht minder wesentliche Punkte, ob die Konzession vor oder nach der Weihe ihren Platz habe, ob dabei der Lehenseid gefordert werden dürfe, zunächst ungeklärt blieben. Das weist darauf hin, daß es sich um ein förmliches Konkordat nicht handeln kann, sondern nur um ein stilles oder ausgesprochenes Einvernehmen über die im Augenblick am meisten akute Frage der Investitur.

Nicht über Einzelheiten, aber doch über die Kräfte, die auf beiden Seiten auf dieses Einvernehmen hindrängten, lassen sich Vermutungen aufstellen. Von irgendeiner Erschütterung des königlichen Episkopats kann nicht die Rede sein. Er war gefestigter als je vorher unter Gregor und Urban. Das Interdikt im besonderen hatte dem König wenig anhaben können. An den hohen Festtagen fand er immer einen Erzbischof — wenn es nicht der Reimser war, dann der von Tours —, um sich nach alter Sitte krönen zu lassen.

---

1) Vgl. Beauvais 1101: (rex) non vult electione assensum praebere nec electo bona episcopalia dimittere, Ivo Bf. 104; Paris 1104: episcopatum . . . ei gratanter concedunt et rex et regis filius, Ivo Bf. 144; Laon 1107: (electus) praestolabatur, ut sequente dominica a legatis regiis poneretur in cathedra, Guibert de Nogent, S. 138.

Richer von Sens war ihm zeitlebens treu geblieben; sein Nachfolger Daimbert wurde unter seinem Patronat gewählt, vielleicht von ihm investiert. Und die Spannung zwischen Ivo von Chartres und Hugo von Lyon machte ihn vollends zum Herrn der Lage. Wieweit die nicht unparteiischen Chronisten recht haben, die den König als in seiner Leidenschaft für Bertrade aufgehend, persönlich schlaff, militärisch und staatsmännisch untüchtig hinstellen, ist kaum auszumachen, da Quellen für eine Beurteilung fast ganz fehlen. Er hat ja in der Tat schon 1084 sich zur Annahme kirchlicher Forderungen bereit erklärt, wenn man ihm die Bertrade belasse. Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß er auch jetzt durch ein Eingehen auf kirchliche Wünsche sich Nachsicht für einen weiteren Verkehr mit der Bertrade erkaufen wollte; denn endgültig auf sie zu verzichten, war er auch jetzt noch nicht gesonnen. Aber ausschlaggebend ist das kaum gewesen, auch nicht bei einem Philipp I. Entscheidend waren nicht persönliche Gründe, sondern politische und hier außenpolitische, die Kämpfe mit der Normandie, die 1097 schon zum Ausbruch kamen und von da ab für 30 Jahre nimmer zur Ruhe kommen sollten. Sie wurden für Philipp noch gefährlicher dadurch, daß unter den Gegnern auch der Graf von Poitou war<sup>1</sup>. Hier lag ein Zusammenschluß mit dem Papsttum für Philipp um so näher, als die Beziehungen Wilhelms II. zu Urban II. ohnedies dicht vor dem Bruche standen. Anselm von Canterbury hatte England verlassen müssen und ging nach Lyon und Rom<sup>2</sup>. Und noch in anderer Hinsicht bedeutet dieses Jahr 1098 einen Wendepunkt in der Geschichte des königlichen Frankreichs. Es zeigt das erste Auftreten des späteren Ludwigs VI., des Sohnes König Philipps aus erster Ehe, eben in den Kämpfen gegen die Normandie. Auch das eine Folge der Zurückdrängung der Bertrade, seiner Stiefmutter! Sein Einfluß auf die Regierung nahm jetzt von Jahr zu Jahr zu; er wurde zum König designiert und machte es möglich, den Bund mit der Kirche an seine Person zu knüpfen, die noch nicht so diskreditiert war wie die des Vaters<sup>3</sup>.

1) RHFfr. XII, S. 667 Ord. Vit., ebd. 467 Chron. Turon.; dazu Ivo Bf. 71, der das Eingreifen des Bischofs von Chartres gegen Wilhelm II. in den Kämpfen um das Vexin zeigt; im übrigen Fliche, S. 304, für den Grafen von Poitou Richard II, S. 420.

2) RHFfr. XIV, S. 123 Eadmer.

3) Luchaire, Louis le Gros, no. 6—8.

Aber auch das Papsttum ergriff die Hand gerne, die ihm König Philipp darreichte. Es mußte freilich auch seinen Preis bezahlen: auf die Durchführung der gregorianischen Pläne gegenüber Frankreich verzichten. Wenn der Verzicht wohl auch nicht endgültig gemeint war, er wurde es dann doch. Aber es war ja nichts Außergewöhnliches, wenn Urban hier die Tradition Gregors verließ; er tat damit Frankreich gegenüber nur, wozu er sich gegen England schon 1095 und gegen Sizilien und Kalabrien eben jetzt im Juli 1098 gezwungen sah, wenn er die Bestimmung des päpstlichen Legaten für diese Länder dem Landesherrn überließ<sup>1</sup>. Der Kreuzzug heischte diese Opfer. Die Verluste in den Reihen der Kreuzfahrer, die Schwierigkeiten der Belagerung von Antiochia, die Zerwürfnisse unter den Führern, alles drängte schon im Frühjahr 1098 auf Nachschub<sup>2</sup>. Der Papst konnte sich der Sorge nicht entziehen; seine Blicke richteten sich wieder auf Frankreich, schon bisher das Hauptrekrutierungsgebiet. Die Mehrzahl der papstfreundlichen Herren, besonders die südfranzösischen, waren schon dem ersten Ruf gefolgt. Ein weiterer Appell an das Land versprach nur Erfolg, wenn man mit dem König zu einem Auskommen gelangt war. Nur so insbesondere war es möglich, die hier bisher noch der Reform gewidmeten Kräfte für den Orient mobil zu machen, ohne jene selbst zu gefährden. Ein Konzil in Bari im Oktober 1098 war dem Kreuzzug gewidmet und dann wieder die römische Synode im April 1099<sup>3</sup>. Hier, wo auch unter anderen die Bischöfe von Arras und Senlis anwesend waren, erklärte Daimbert endlich seine Unterwerfung unter den Lyoner Primat, gegen den Willen des Ivo von Chartres, dem er jetzt alle Schuld an den früheren Auseinandersetzungen mit Lyon aufzubürden suchte<sup>4</sup>. Das Ergebnis war die zweite Kreuzzugswelle, die im Jahre 1100 und 1101 abging. Sie nahm eine stattliche Schar weltlicher und geistlicher Herren aus dem nördlichen Frankreich auf. Paschalis II. hatte die französische Geistlichkeit zu neuem Kreuzpredigen aufgefordert, zum

1) *Rer. It. Script.* V. S. 602 Gaufred Malaterra = Jaffé 5706.

2) Vgl. *Archives de l'Orient latin* I, S. 152. 155. 186.

3) *Mansi* XX, S. 947 ff., dazu *Archives de l'Orient latin* I, S. 186 und 223; *Mansi*, S. 961 und dazu *Archives de l'Orient latin* I, S. 192.

4) Siehe S. 114 Anm. 2 und das Schreiben des Gottfried von Vendôme an Ivo von Chartres *RHFr.* XV, S. 271.

Drängen auf die mit der Erfüllung ihres Gelübdes Säumigen, auf die von Antiochia Desertierten<sup>1</sup>. Manasse II. von Reims, der vornehmste geistliche Berater König Philipps<sup>2</sup>, vermittelte großenteils den Verkehr des ausgezogenen Kreuzfahrerheeres mit der Heimat und war in seinem Bereich für seine Unterstützung tätig<sup>3</sup>. Wido von Rochefort, der Truchseß des Königs und anscheinend sein steter Begleiter und Berater, nahm damals das Kreuz<sup>4</sup>, daneben die Bischöfe von Paris, Laon und Soissons. Hugo von Vermandois, der Bruder des Königs, ging mit Stephan von Blois zum zweiten Male<sup>5</sup>. Schließlich auch die burgundische Reformpartei, vertreten durch den Herzog von Burgund<sup>6</sup> und den Erzbischof Hugo von Lyon. Auf einer Versammlung in Anse zusammen mit den Erzbischöfen von Sens, Bourges, Tours und Canterbury eröffnete Hugo seinen Entschluß<sup>7</sup>. Besser als durch sein Abtreten, mit dessen Tätigkeit durch 25 Jahre die päpstliche Sache in Frankreich verwachsen war, konnte die Liquidation des französischen Investiturstreites nicht illustriert werden; er ist auch nach seiner Rückkehr i. J. 1103 nicht wieder Legat geworden<sup>8</sup>. Die *Gesta Dei per Francos* haben also dem französischen Investiturstreit das Ende bereitet. Wenn Hugo von Lyon, der alte Legat aus der Zeit Gregors VII., als Ersatz das Amt eines päpstlichen Vikars für Kleinasien, zu dessen Ausübung er übrigens nicht gekommen ist<sup>9</sup>, übertragen erhielt, so war das nur die gegebene Folge.

1) RHF. XV, S. 20, Archives de l'Orient latin I, S. 205.

2) Graf Anselm von Ribemont an Manasse: quia totius Franciae regnum tua maxima ex cura pendet, Archives de l'Orient latin I, S. 221.

3) Riant in Archives de l'Orient latin I, S. 206: ... paraît avoir été, pour ainsi dire, le correspondant attitré des croisés.

4) Prou, S. CXXXIX und Ivo Bf. 23 und 47.

5) Guibert de Nogent, *Gesta Dei*, Migne 156, S. 812f.

6) Petit I, S. 256 ff. 7) Hugo Flav. S. 487.

8) Briefe und Urkunden, z. B. RHF. XIV, S. 795, *Recueil des chartes de Cluny V*, S. 198, RHF. XV, S. 67 der Abt von Cluny über den Tod des Hugo an Anselm von Canterbury, erwähnen ihn alle nur als Erzbischof, nirgends ist er Legat genannt; gegen Lühe, S. 118, der für seine andere Ansicht nur leider keinen Beleg bringt. RHF. XV, S. 33 = Jaffé, *Regesta* 6074 beweist dagegen nichts; wenn sich danach der Bischof von Bayeux vor Hugo verantworten soll, so gründet sich das auf den Lyoner Primat über Rouen; als päpstlicher Vikar für die Normandie ist ja ausdrücklich Anselm von Canterbury bezeichnet. Ivo Bf. 109 blieb eine Bitte. 9) Archives de l'Orient latin I, S. 212.

Zudem war die Lage in Frankreich eine andere. Erzbischöfe wie Wifred von Narbonne oder Manasse von Reims, diese echten Vertreter des feudalen Zeitalters, waren nicht mehr zu bekämpfen. Eine andere Generation hatte die Führung im Episkopat: im Norden Männer wie Lambert von Arras und Ivo von Chartres, die, selbst durch die Reform bestellt, doch an der kirchlichen Selbständigkeit ihres Landes festhielten, nicht so schroff wie jene, aber um so wirkungsvoller. Konnten sie doch an Reinheit der Sitten, Höhe der Bildung und Gründlichkeit der Gelehrsamkeit es in ihrer Zeit mit jedermann aufnehmen.

#### IV. Die Zeit der Auswirkung

In Châtillon s. M. hat das dankbare Vaterland Urban II. einen Denkstein gesetzt. Ist er auch nicht der erste der Franzosen auf dem Stuhl der Päpste<sup>1</sup>, so doch von jenen der erste, bei dem die Heimat für die Politik mitbestimmend geworden ist. Er hat dem päpstlichen Imperialismus die neue Richtung gegeben, die ihn nicht mehr in Gegensatz zu Frankreich brachte, sich vielmehr mit einem Expansionsbedürfnis seiner Landsleute traf. Es ist die Eigentümlichkeit des französischen Investiturstreites, daß er am frühesten zu Ende ging, aber nicht auf einmal, in einem Londoner oder Wormser „Konkordat“. Unter dem Druck politischer Gemeinschaft wurde das ganze Bündel rechtlicher Fragen, die der Streit aufgeworfen hatte, aufgelöst und von Fall zu Fall entschieden. So war es anscheinend im Anschlusse an die Wahl und mögliche Investitur des Daimbert von Sens 1098 zu einem Einvernehmen über das Investiturproblem gekommen. Betraf das zunächst auch nur das königliche Frankreich, die Lösung hat sich von hier rasch über die Vasallenländer, Anjou und Normandie und ins Ausland, nach England und Deutschland, verbreitet. Der Wendepunkt war das Jahr 1098. Denn wenn auch für Francien der persönliche Zwist des Königs mit der Kirche wieder auflebte und die frühere Verständigung überdecken konnte, für die Investiturfrage blieb das ohne Folge.

1) Vgl. Guibert de Nogent, *Gesta Dei*, Migne 156, S. 695: Urbanus papa . . . existens, ut ferunt, nisi falluntur, papa primus ex Francis. — Zum mindesten Silvester II., Gerbert v. Aurillac geht ihm voraus. Auch Nikolaus II., der Savoyer, galt ja als Franzose.

Mit Paschalis II. war ein anderer Geist in die Kurie eingezogen. Rainer, der Abt von San Lorenzo und frühere Legat für Spanien, war weder an Bildung<sup>1</sup> noch an politischer Gewandtheit dem obersten Amte der Kirche gewachsen. Er geriet denn auch gleich unter den Einfluß seiner Umgebung, über deren Käuflichkeit die Meinung einhellig war<sup>2</sup>. Und vielleicht eben auch durch andere Einflüsse, etwa die eines Abts Gottfried von Vendôme oder des Erzbischofs von Vienne, bekam die päpstliche Politik einen Anflug von romantischem, aber desto unfruchtbarerem Radikalismus. In Frankreich wurden die bisherigen Träger der Reform nacheinander geradezu auf die Anklagebank gezerrt: Hugo von Lyon, den man in seinem der Simonie bezichtigten Suffragan, dem Bischof von Autun, traf, und Ivo von Chartres, dem man simonistische Mißstände in seiner Diözese vorwarf<sup>3</sup>. Es versteht sich, daß es jetzt auch mit der Schonung König Philipps vorbei war. Er war rückfällig geworden, und noch Urban hatte, wenn auch sichtlich ungerne, von neuem das Interdikt über ihn verhängt<sup>4</sup>. Nunmehr kamen die Kardinalen Johannes und Benedikt als Legaten a latere nach Frankreich<sup>5</sup>. Hugo von Lyon, der bisherige (seit 1075, mit einer Unterbrechung allerdings) ständige päpstliche Vertreter für Frankreich, war von Paschalis anscheinend gar nicht mehr bestätigt worden. Er war denn auch den neuen Legaten, die ihn verdrängten, nicht gewogen, ebenso wenig Herzog Eudo von Burgund, sein weltlicher Arm. Die Legaten hatten ein Konzil ursprünglich nach Autun geplant. Sie mußten es in die Provinz Vienne, nach Valence verlegen. Hugo schützte, um seine Abwesenheit zu entschuldigen, Krankheit vor; seinen Suffraganen aber untersagte er geradezu den Besuch. Und Herzog Eudo vollends wurde dort gebannt<sup>6</sup>. Das waren die Vor-

1) Guibert de Nogent, *De vita sua*, S. 141: erat enim minus quam suo competeret officio literatus.

2) Ebd. S. 140: moris enim est, ut audito auri nomine mansuescant; Ivo Bf. 87: palatinos quibus poterit muneribus vel promissionibus flectat in suam partem.

3) Ivo Bf. 87; für Hugo von Lyon und den Fall des Norgaud von Autun Hugo Flav. SS. VIII, S. 488 ff. — Zum Ganzen vgl. B. Monod, *Essai sur les rapports de Pascal II et Philippe I.*, 1902. Auf eine Auseinandersetzung damit muß ich hier verzichten.

4) Siehe Anhang II. 5) Hugo Flav., S. 488 ff., Ivo Bf. 84.

6) Hugo Flav. ebd.: prohibiti, ut dicebantur, ab eodem Lugdunensi; für Eudo von Burgund Potit I, S. 256 ff.

gänge, die ihnen beiden die Abreise ins heilige Land nahegelegt hatten. Es ergab sich von selbst, daß die Legaten sich dafür mehr an Ivo von Chartres anschlossen, dessen Konflikt mit Hugo von Lyon noch nicht vernarbt war, der aber auch mit dem König sich wieder verfeindet hatte<sup>1</sup>. Auf seinen Rat schrieben sie auf 18. November 1100 nach Poitiers ein Konzil aus<sup>2</sup>. Die königlichen Provinzen wollten sie lieber meiden; den vielen Mißständen gegenüber wäre ihre Macht zu klein gewesen. Auch in Poitiers war ihr Stand noch schwer genug. Allgemeiner Widerspruch erhob sich, als sie ihr formwidriges Verfahren gegen Norgaud von Autun mit der These begründen wollten, in Sachen der Simonie bedürfe es nicht der gesetzlichen Formen. Man hielt ihnen den „Brauch der gallikanischen Kirche“ entgegen. Alles aber brauste auf, als es an die Exkommunikation des Königs ging; selbst der Graf von Poitou wollte nicht soweit gehen. Der mönchische Chronist von Maillezais läßt den heiligen Hilarius in Tätigkeit treten, der dem Legaten Johannes Mut machen muß. Die Sentenz kam dann erst zustande, als die Teilnehmer schon im Aufbruch, die Masse der Gegner abgereist war. Aber unter solchen Umständen gefällt, war und blieb sie nur ein Hieb in die Luft. Jetzt hatte der König wenigstens guten Grund, sich weiterhin vom Kreuzzug fernzuhalten, um statt dessen die Konjunktur zu Hause zu nützen, durch Käufe von Kreuzfahrern sein Gebiet zu vergrößern<sup>3</sup>.

Die Einrichtung der Legaten *a latere*, mit der Paschalis in die vorgregoriansche Zeit zurückfiel, ließ den päpstlichen Einfluß in Frankreich zur Ohnmacht herabsinken. Eine solche Legation Richards von Albano 1101 hat gar keine Spuren in Frankreich hinterlassen<sup>4</sup>. Milo von Praeneste, „Legat für ganz Gallien“ 1103, scheint über die Rhône wenig hinausgekommen zu sein<sup>5</sup>. „Sie können nicht nur den Übelständen nicht abhelfen, sie sehen sie gar nicht“, schrieb Ivo von Chartres von ihnen und bat vergebens um die Erneuerung der ständigen Legation, ihre Verleihung womöglich an

1) Vgl. auch ihren Aufenthalt in Chartres selbst Gallia chr. VIII, Instr. 305.

2) Die Akten bei Mansi XX, S. 1117 ff.

3) So kauft er die Vicomté Bourges RHF. XIV, S. 120 und die Abtei Morigny RHF. XI, S. 276. 4) Hugo Flav., S. 502.

5) RHF. XIV, S. 117: Milo „totius Galliae legatione inuncta“ schlichtet einen Streit zwischen Cluny und Autun.

Hugo von Lyon<sup>1</sup>. Mit einer Legation wieder des Richard von Albano beginnen 1104 die Verhandlungen über eine Lossprechung des Königs. Ein erster Versuch scheitert, da der Vorschlag des Königs mit der Instruktion des Legaten nicht zu vereinbaren ist; ein zweiter in Beaugency ebenso an dem Widerstand des königlichen Episkopats, der dabei nur den Umstand, nicht wie es die päpstliche Weisung wünschte, den Richter machen wollte<sup>2</sup>. Sie trugen wohl Bedenken, dadurch nachträglich die Exkommunikation als zurecht bestehend anzuerkennen. Erst als Richard das Land schon wieder verlassen hat, setzt der König seine Absolution doch noch durch und unter günstigeren Bedingungen, in Paris selbst und unter Leitung seines eigenen Bischofs von Arras als päpstlichen Beauftragten, am 2. Dezember 1104<sup>3</sup>. Der ganze Akt war nur Komödie, — der König fühlte sich durchaus als Sieger; er brachte sichtlich keine großen Opfer mehr, wenn er jetzt nach 12 Jahren die Bertrade endgültig aufgab und nach Fontevrault ins Kloster schickte.

Die Episode der Entfremdung ist vorüber. Sie war trotz ihrer Dauer im Grunde auf beiden Seiten über eine Velleität nicht mehr hinausgekommen. Weihnachten 1105 konnte Hugo von Lyon zu einem Hoftag nach Orléans eingeladen werden. Von Clermont her galt er als Sachverständiger in der Genealogie des Königshauses. Die Ehe des Grafen der Champagne mit Konstanze, der Tochter Philipps, sollte geschieden werden und wurde es in der Tat<sup>4</sup>. Das nächste Jahr brachte die Verbindung des Königtums mit dem Kreuzzug in aller Form: Konstanze feierte in Chartres Hochzeit mit Bohemund von Antiochien. In Begleitung des päpstlichen Legaten Bruno von Segni war er ins Land gekommen, auf einem Konzil in Poitiers warb er für die Unterstützung der Kreuzfahrer<sup>5</sup>.

1) Ivo Bf. 109: non tantum non possunt curanda curare, sed nec curanda prospicere.

2) Ivo Bf. 141 und 144: (legatus) totum onus consilii voluit pendere ex arbitrio pontificum. Episcopi vero nescio quid conjicientes semper replicabant se debere esse huius consilii comites et non duces.

3) Paschalis an die Erzbischöfe von Reims, Sens und Tours RHFfr. XV, S. 29, König Philipp an Lambert, Lambert an Paschalis ebd. S. 197.

4) Ivo Bf. 158.

5) Suger, S. 21 ff., für Poitiers ebd. S. 23: cui et nos interfuimus, ubi de diversis sinodalibus et praecipue de Hierosolymitano itinere ne tepescat agens; anderes bei Mansi, S. 1205 ff.

Wohl mit Recht verknüpft man mit diesen Aufrufen Brunos und Bohemunds die Entstehung des Rolandsliedes, dieses ältesten französischen Heldengedichts, welches das französische Königtum im Glanze Karls des Großen, den Kreuzzug im Gewande einer Heerfahrt nach Spanien sieht<sup>1</sup>. Und wieder über ein Jahr kommt Paschalis II. selbst nach Frankreich und sucht die beiden Könige Philipp und Ludwig in Saint-Denis auf, dessen Oriflamme das Symbol der neuen Freundschaft wurde. Mit französischer Unterstützung hoffte er den deutschen Investiturstreit zu einem Ende zu bringen. Freilich die Verhandlungen mit einer deutschen Gesandtschaft unter Brun von Trier in Châlons s. M. brachten kein Ergebnis. Der Papst konnte nur seinen Standpunkt wahren, wenn er danach in Troyes das Investiturverbot wiederholte. Er hatte eine Versöhnung erstrebt in der Sorge um den Kreuzzug, der auch jetzt in Troyes seine vornehmste Angelegenheit war<sup>2</sup>.

Die Zeit eines Streites um die Investitur in Frankreich, wenigstens soweit es unmittelbar unter dem König stand, lag weit zurück. Nirgends findet sich eine Spur, die zu dem Verdacht berechtigen könnte, daß nach 1098 der König noch investiert hätte<sup>3</sup>. Es ist wohl auch nicht Lückenhaftigkeit der Überlieferung, wenn schon unter den Kanones des Konzils von Poitiers 1100 ein Investiturverbot schon fehlt, während z. B. das Verbot des Lehenseides für Geistliche sich findet<sup>4</sup>. Nicht als ob deshalb die Bistumsbesetzungen seit 1098 immer im Frieden mit der Kirche verlaufen wären; besonders der Rückfall des Königs in seine Ehe mit der Bertrade

---

1) W. Tavernier, Über einen Terminus ante quem des altfranz. Rolandsliedes (Philol. und volkskd. Arbeiten, Karl Vollmöller dargeboten, Erlangen, 1908), S. 113 ff.

2) Suger, S. 24f. Was er S. 25 von Besprechungen in Saint-Denis sagt: *cum quibus de statu ecclesiae ut sapiens sapienter agens*, bezieht sich sicher nur auf den Kreuzzug und den deutschen Investiturstreit. Für das Konzil in Troyes s. Mansi, S. 1217 ff., bes. Chron. S. Petri Vivi RHF. XII, S. 281: *in quo intentio eius maxima fuit de Hierosolymitano itinere*.

3) Das einzige Beispiel, wo noch von Investitur die Rede ist, wäre Prou, S. 416: *si de electi vestri investitura esset controversia*. Ich habe dieses Schreiben aber aus anderen Gründen für die Reimser Vakanz 1083/84 schon in Anspruch genommen, s. Bd. V, S. 360 Anm. 2.

4) Mansi, S. 1123, can. 3: *ut clerici nunquam alicui laico hominum aliquo modo facere praesumant aut a quolibet laico ecclesiasticum beneficium accipiant*.

blieb darauf nicht ohne Wirkung. In diese Zeit fallen die strittigen Wahlen für Beauvais, Meaux und Paris und die Vertreibung des Bischofs von Senlis<sup>1</sup>. Hier ist nicht die Aufgabe, sie und die der Folgezeit im einzelnen darzustellen. Nur zwei derselben seien herausgegriffen, da sie, wenn auch nicht mehr für die Investitur, so doch für die Regelung anderer Faktoren einer Bistumsbesetzung wichtig wurden: Beauvais 1100—04 und Reims 1106—08. Ansell von Beauvais war im Dezember 1099 gestorben. Zweifellos unter dem bestimmenden Einfluß des Königs wurde Stephan von Garlande, Archidiakon von Paris, gewählt. Ivo von Chartres, mit Beauvais von früher her eng verbunden, neigte schon des Friedens halber dazu, die Wahl anzuerkennen, die von Anfang an nicht ohne Gegner und Gegenwahl geblieben war. Da griff der Papst ein, verwarf die Wahl und ordnete eine neue an, die einen Walo erhob<sup>2</sup>. Ein päpstlicher und königlicher Erwählter standen sich gegenüber. Die Kirche, vertreten durch Ivo von Chartres, bestand darauf, daß die Wahl des Stephan ungültig sei, da sie gegen den bekannten Kanon der achten allgemeinen Synode, gegen die Freiheit der kanonischen Wahl, verstoßen habe<sup>3</sup>. Der König dagegen verweigerte Walo seinen Assens und sperrte ihm das Bistum<sup>4</sup>. Hatte er dazu das Recht? Nach kirchlicher Ansicht nicht, nach seiner wohl. Es ging um die Frage, ob die Zustimmung des Königs und die Einsetzung in die Bistumsgüter durch ihn Formalität waren oder ihm eine wesentliche Mitwirkung sicherten. Es kam auf die Macht an. König Philipp nahm einen Eid, dem er auch seinen Sohn Ludwig beitreten ließ, daß Walo nie in sein Bistum kommen dürfe<sup>5</sup>. Der Papst auf der anderen Seite konnte den Walo wohl zum Bischof weihen, wozu der Metropolit nicht zu be-

1) Für Meaux Ivo Bf. 113 und 119; für Paris Bf. 138; für Senlis Bf. 103.

2) Die Wahl des Stephan wird verschieden dargestellt in dem Schreiben der Wähler an Lambert von Arras: ... cleri et populi pari voluntate et concordia consilio, RHF. XV, S. 192, und in dem Ivos an die päpstlichen Legaten Bf. 87: pro voluntate regis et illius contubernalis in episcopum assumpserunt. Für Beauvais vgl. weiter Bf. 92, 95, 98, für Ivos Beziehungen zu Beauvais seine eigenen Worte Bf. 104: quia ecclesia illa in Christo me genuit et fundamentum religionis in me posuit.

3) Ivo Bf. 102, vgl. für das Verhalten des Manasse von Reims Bf. 145.

4) Ivo Bf. 104.

5) Bf. 105, 144, vgl. auch 137 und 145.

wegen gewesen war, aber über das Bistum hatte er keine Gewalt. Walo ging einstweilen auf Legation nach Polen. Erst später, als die eigene Aussöhnung schon in Sicht war, erklärte der König mit seinem Sohne sich bereit, Walo als Ersatz das eben vakante Bistum Paris zu überlassen<sup>1</sup>. Ein prinzipielles Zugeständnis haben sie damit nicht gemacht. Wenn man nach einer Formel sucht, auf der man sich einigte, so mag man sie in dem Friedensschluß König Ludwigs mit den Kanonikern von Beauvais finden, die in dem Zwist mehr auf päpstlicher Seite gestanden hatten: Wir gestehen ihnen zu, daß sie ohne Anfechtung von unserer Seite dem Papst in Rom gehorsam sind als dem Apostolikus, aber auch uns zu dienen haben als ihrem Herrn<sup>2</sup>. Gerade ihre ganz allgemeine Fassung ist bezeichnend. An der Besetzungsordnung insbesondere änderte der Streitfall nichts, die Konzession behielt ihren gewöhnlichen Platz zwischen Wahl und Weihe<sup>3</sup>.

Wo aber die Weihe ausnahmsweise durch päpstlichen Eingriff vorgenommen wurde, wie in Reims 1107, da war ein neuer Konflikt gegeben. Paschalis II. hatte auf dem Konzil von Troyes gegen den bisherigen Reimser Erwählten Gervasius von Rethel, der sich auch der Gunst der beiden Könige erfreute, den Propst Rudolf den Grünen zum Erzbischof gemacht<sup>4</sup>. Die Könige und das Kapitel waren nicht gewillt ihn anzuerkennen. Die Stadt Reims kam ins Interdikt, und König Philipp starb darüber. Erst zu Weihnachten 1108 fand Rudolf seine Anerkennung auf einem Hoftag in Orléans, nicht aber, ohne daß er die übliche Huldigung geleistet hätte. Das Verbot der Huldigung für Geistliche bestand ja seit Clermont und war noch zuletzt in Troyes

1) Ivo Bf. 144 und 146.

2) Luchaire, Louis VI, no. 28: *concessimus etiam, ut absque mala voluntate ex nostra parte Romano papae obedientes sint sicut apostolico et mihi seruiant sicut domino.*

3) Vgl. die Besetzung von Lyon 1107, Guibert de Nogent, S. 138, die von Auxerre 1115/1116 RHF. XII, S. 302. Damit steht freilich im Widerspruch, wenn Suger von Saint-Denis 1149 dem Kapitel von Chartres schreibt, es sei alter Brauch (*mos antiquus*), daß der Erwählte zuerst geweiht werde, dann erst den Treueid leiste und die Regalien empfangen, RHF. XV, S. 507. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 581.

4) RHF. XIII, S. 689 Alberich; zum Folgenden Suger, S. 40, Ivo Bf. 189. 190, RHF. XV, S. 42 Gervasius an den Papst, Migne 163, S. 1418 das Reimser Kapitel an Rudolf. Siehe auch Anhang III.

wiederholt worden. Ob König Philipp die Forderung auf Huldigung vorübergehend hatte fallen lassen, oder ob die Kirche die bisherigen Übertretungen ignoriert hatte, gleichviel; jetzt zum erstenmal stieß man sich in Frankreich daran. Ivo von Chartres, der in Orléans die kirchliche Partei vertrat, war sich voll bewußt, mit dem Zugeständnis der Huldigung gegen die Gesetze der Kirche zu handeln. Er nahm es „des kirchlichen Friedens und der brüderlichen Liebe halber“ auf sich und bat den Papst um Nachsicht; das Vergehen rühre ja nicht an einem ewigen Gesetz, nur an einer Verordnung der kirchlichen Oberen<sup>1</sup>. Derselbe Ivo schrieb später, es war 1114, dem königlichen Kanzler Stephan von Garlande: Ich kenne die Gewohnheit der römischen Kirche, die ihren Dekreten für gewöhnlich nicht und nicht gerne offen entgegenhandelt, wohl aber viel Ungesetzliches hin- nimmt, wenn es einmal geschehen ist, aus Erfordernissen der Umstände oder aus Rücksicht auf die Person<sup>2</sup>. Demgemäß hatte er 1108 selbst gehandelt und nicht ohne Erfolg. Schließlich konnte ja die Kurie nicht gut Frankreich versagen, was sie kurz vorher England zugestanden hatte.

Damit sind alle Elemente einer Bistumsbesetzung, wie sie in Frankreich im Anfang des 12. Jahrhunderts üblich war, klargestellt. Das Erste nach eingetretener Vakanz war, daß die Wählerschaft den König um die Erlaubnis zur Vornahme einer Wahl anging. In vielen Fällen ergab sich dabei gleich die Nennung eines Anwärters durch den König, sodaß die nachfolgende Wahl zur Zeremonie einer offiziellen Kandidatur wurde. So war es 1100 in Laon<sup>3</sup>. Die kirchliche Forderung ging auf eine völlig freie, d. h. ohne Zwang der weltlichen Gewalt vorgenommene Wahl. Aber auch das Papsttum hat hin und wieder an Stelle der Wahl eine Ernennung von sich aus vorgenommen oder doch die Wahl entscheidend beeinflußt: so hat es 1107 den Rudolf für Reims bestellt, so

1) Ivo Bf. 190: *illicitum facit non aeterna lex, sed intentione acquirendae libertatis praesidentium sola prohibito.*

2) Ivo Bf. 260: *novi enim consuetudinem Romanae Ecclesiae, quia non solet neque vult decretis suis patenter obviare. Solet autem dispensatorie multa infirma tolerare, postquam patrata sunt, tam pro locorum necessitate, quam pro personarum utilitate et honestate.*

3) *Quod etiam de curia electus esset, wirft 1107 Paschalis dem Waldrich von Laon vor, bestätigt ihn aber gleichwohl, Guibert de Nogent, S. 141.*

1122 Suger zum Abt von Saint-Denis geweiht, ohne sich durch ein Recht des Königs aufhalten zu lassen<sup>1</sup>. Reibungen waren die Folge. Demgegenüber war es eine Ausnahme, wenn die Abtei Saint-Victor zu Paris durch königliches Privileg von der Einholung der Wahlerlaubnis entbunden wurde<sup>2</sup>. Auf die Wahl folgte dann normalerweise die königliche Approbation<sup>3</sup>, der sich die Leistung des Lehenseides durch den Erwählten, seine Einsetzung in die Bistumsgüter und schließlich die kirchliche Weihe anschloß.

Es war die einzige Änderung gegen die Zeit vor dem Investiturstreit der Verzicht des Königtums auf die Investitur, d. h. die Verwendung der Symbole von Ring und Stab bei der Einsetzung des Erwählten in das Bistum, daneben eine schärfere Beziehung dieser Einsetzung auf die Bistumsgüter, bzw. jenen Teil der Güter, der auf Schenkung aus Königshand beruhte, die sogenannten Regalien. Nun ist aber rechtlich durchaus ein Unterschied zwischen Investitur und Konzession (wie Ivo von Chartres ja jene Übertragung der Regalien charakterisiert), insofern diese dem Empfänger kein eigentliches Besitzrecht verleiht wie jene<sup>4</sup>, um so stärker aber das Eigentumsrecht des Verleihenden zu wahren vermag. Es war das eigentümliche, ungewollte Ergebnis der Investiturgesetzgebung, daß sie zwar die Investitur zum Verschwinden brachte, aber, statt die Bistümer aus der Hand der Weltlichen zu befreien, deren Eigentum daran nur deutlicher machte. Und es ist kein Zufall der Entwicklung, nur Folgerichtigkeit, wenn um die Wende des 11. Jahr-

1) *Quod absque eius assensu electus et intronisatus fuerat sede Remensi*, RHF. XII, S. 219 *Hist. reg. Franc.*; für Saint-Denis Suger, S. 96ff. = Luchaire no. 314. Vgl. auch Beauvais 1100, wo dem Walo vom König vorgeworfen wird, er sei vom Papste ernannt, Ivo an Paschalis Bf. 104: *quod a sanctitate vestra fuerit electus*.

2) *Gallia chr. VII, Instr. 46* = Luchaire no. 160: *ita tamen, quod in illa abbatis electione nec regis assensum quaerent nec regis auctoritatem ullatenus expectarent*.

3) Hier nur einige Formeln dafür: Amiens 1104: *rege quoque assentiente*, Mansi, S. 1179; Laon 1112: *cum regis assensu*, Migne 162, S. 693; Tours 1118: *indulgentia domini regis Ludovici*, RHF. XII, S. 510; Arras 1131: *istam igitur electionem volumus atque approbamus*, RHF. XV, S. 342.

4) Ivo Bf. 95: *Leges enim nequaquam appellant investituram concessionem, sed possessionem*.

hunderts, wo in Frankreich die Investitur vom König aufgegeben wird, das sogenannte Regalienrecht aufkommt<sup>1</sup>. Nach diesem Rechte steht dem König während der Vakanz die Nutzung der Regalien zu. Für England schreiben die Chronisten seine Einführung Wilhelm II. zu. Doch dürfte es bei ihm weniger ein Recht denn willkürliche Praxis gewesen sein, wie ja auch vereinzelt Eingriffe des französischen Königtums in die Bistumsgüter und -gefälle schon früher zu belegen sind. In Frankreich wurde es jetzt System und Rechtsanschauung, wie sie durch Ivo von Chartres in der Investiturbedeute deutlich gemacht wurde. Das Aufkommen des Regalienrechtes ist logisch verknüpft mit der Einführung der neuen Belehnungsweise, der Konzession der Temporalien. Dabei bot es dem König einen vorzüglichen Ersatz für die von der Kirche verbotene Investitur und Simonie zugleich. Für die Investitur: da das Recht des Königs auf das Bistum, jetzt die Regalien des Bistums, bei jeder Vakanz durch die Nutzung so deutlich gemacht wurde wie früher durch die Verleihung der Symbole. Für die Simonie: da an ihrer Stelle damit dem königlichen Fiskus neue, regelmäßig fließende Quellen erschlossen wurden. Gestützt auf Lehenseid und Regalienverfügung konnte der König den Einfluß über seine Kirchen ungeschmälert behaupten. Die Zugeständnisse an die Kirche sinken praktisch in Schein zusammen.

1) Phillips, Das Regalienrecht, S. 18f., dazu auch Flach III, S. 492 und Pfister, Robert le Pieux, S. 204. Reims 1083/84, wo König Philipp an die Reimser Wähler schreibt: (electus vester) per nos legatos suos ad vos dirigit, quatenus episcopales redditus ex integro accipiant, Prou, S. 146, zeigt, daß die Einkünfte damals noch nicht in der Nutzung des königlichen Fiskus standen. Für die willkürlichen Eingriffe des Königs in das Bistumsgut und dessen Einkünfte, Laon um 1098: Mortuo vero Elinando episcopo ab ipso eodem Philippo ablata usque ad tempora Ludovici regis in regio fisco permansit, Robert, Bullaire du pape Calixte II, Bd. II, S. 398; dazu Guibert de Nogent, S. 132: episcopi redditus quosdam, quos illi sedi violentia regia subduxerat aliquando, cum . . . a rege Philippo exegisset . . . Helinandus . . . hic (Ingelrannus) ad sui funestationem introitus regi universa remisit. Für Konzession und Regalienrecht vgl. Beauvais 1101: (rex) non vult . . . electo bona episcopalia dimittere, Ivo Bf. 104; Auxerre 1115/1116: ita ut omnia regalia ad episcopatum pertinentia omnino concedere ei denegaret, RHF. XII, S. 302 = Luchaire no. 217; Bourges 1122 Luchaire no. 317; Tours um 1126 RHF. XV, S. 319: ne fructus possessionum Turonensis ecclesiae, quos regis potestas attingit, ad praefatam deferrentur ecclesiam, sed fiscos deinceps adscripti regis usibus deservirent.

2. König Philipp war Ende Juli 1108 gestorben. Anglo-normannische und lothringisch-burgundische Chronisten, denen Suger von Saint-Denis, der Biograph seines Nachfolgers, beitrifft, haben aus ihren leicht zu durchschauenden Tendenzen sein Bild verzerrt. Freilich war er weder sittlich noch staatsmännisch über seiner Zeit und seinen Verhältnissen stehend. Seine Ziele waren ihm gesteckt, als er die Vormundschaft hinter sich ließ. Sie lagen in der Verteidigung gegen das Papsttum und gegen die Normandie. Er hat sie betrieben mehr mit der Zähigkeit und dem gesunden Instinkt eines Grafen des feudalen Zeitalters als mit der Grundsätzlichkeit und dem Bewußtsein seines Königtums. Aber doch hat er so den Bestand seiner kleinen kapetingischen Königsherrschaft durch die Stürme hinübergerettet, territorial vergrößert und in ihrer Begründung auf den Episkopat im ganzen unerschüttert. Der Frömmigkeit seiner Zeit, die sich mehr in Cluny als im Papsttum verkörperte, hat auch er Genüge geleistet. Seine zahlreichen Schenkungen reden da eine andere Sprache als die Chronisten. Der große Abt Hugo konnte ihn in seinen letzten Jahren nach Cluny einladen und ihm in voller Wahrheit schreiben: Zu keiner Zeit haben wir den Versuch gemacht, Deiner Krone, Würde oder Größe entgegenzutreten, oder gewünscht, Deine Stellung, Deinen Ruhm, Deine Majestät gemindert oder über-vorteilt zu sehen<sup>1</sup>. Und als Philipp gestorben und in der Benediktinerabtei St. Benoit s. L. beigesetzt war, sprechen Annalen aus Sens von ihm als dem frömmsten König, der Hoffnung und dem Trost der Mönche, Kleriker und Armen<sup>2</sup>. Das mag nur erbau-liche Grabrede sein, aber anderes ist nicht minder böswilliges Geläster.

Ludwig VI. konnte auf dem Fundament, das ihm sein Vater gelassen hatte, bauen. Sein Einfluß ist seit 1098 zu spüren, seit 1104 überragend. Die Beilegung der Streitigkeiten um Beauvais und Reims war sein Werk. Schon daraus kann man als Richtschnur seines Handelns der Kirche gegenüber entnehmen: möglichstes Ver-tragen, ohne aber seinen Rechten inhaltlich etwas zu vergeben. Seine Stellung zur Reform läßt sich nicht mit einem Wort

1) RHF. XIV, S. 811: *nullo unquam tempore vel dignitati vel coronae ampli-tudini vestrae contraire conati sumus nec honorem vestrum aut gloriam aut majestatem in quoquam minui seu defraudari optavimus.*

2) RHF. XII, S. 287 *Annales S. Columbae.*

als ablehnend oder unterwürfig bezeichnen<sup>1</sup>. Sie war im einzelnen davon abhängig, wieweit diese sich den Forderungen des Staates anbequemen mußte. Es war normannisches System, das er nach Frankreich brachte. Er hatte es mit eigenen Augen bei seinem Aufenthalt in England sehen können<sup>2</sup>. Mit den Cluniazensern hat er ein gutes Einvernehmen aufrecht erhalten. Die Mönche von Saint-Médard soll er mit Gewalt zur Annahme der Regel von Cluny gebracht haben<sup>3</sup>. Cluny selbst hat er 1119 seine Besitzungen auf französischem Boden bestätigt, dabei aber den militärischen Bedürfnissen der Krone voll Rechnung getragen<sup>4</sup>. Freilich der Stern Clunys war im Erbleichen gegen den des heiligen Bernhard. Und von Burgund zog ein neuer mönchischer Radikalismus herauf, drang auch in die königlichen Bistümer ein und rief Krisen hervor, die an Heftigkeit denen des Investiturstreits gleichkamen<sup>5</sup>. Zu tun haben sie nichts mehr mit ihm, und daraus einen Schluß auf die Reformfeindlichkeit des Königs schlechthin zu ziehen, wäre irrig.

Das Kennzeichen der Regierung Ludwigs VI. war vielmehr der Bund mit dem Papsttum. Ivo von Chartres konnte sich jetzt dem Papste gegenüber etwas darauf zugute tun, wie vor andern Reichen das französische immer dem apostolischen Stuhl unterwürfig gewesen, wie es deshalb, was seine Könige angehe, nie zur Trennung von Reich und Kirche gekommen sei<sup>6</sup>. Frankreich war wieder die älteste Tochter der Kirche; nur daß diese es verstand, auf ihre Erstgeburt und Treue zu pochen. Die größte von den Lasten, die aus der Zeit Gregors noch auf dem Lande ruhte, war der Primat von Lyon. König Ludwig hat nicht geruht, bis er bei Kalixt II. seine Aufhebung für Sens durchgesetzt hat: Im geheimen und geradezu verstohlen sei jene Unterwerfung zustande gekommen, ohne Wissen des Klerus, ohne Befragung der Bischöfe, ohne Kenntnis des Königs, ohne alle diese berufenen Vertreter der Provinz Sens. Eine gemeinsame Angelegenheit müsse in gemeinsamer Beratung

1) Vgl. B. Monod, S. 96 und Luchaire, Inst. monarch. II, S. 265.

2) Luchaire no. 27 und S. XXVII.

3) Luchaire no. 230.

4) Recueil des chartes de Cluny V, S. 295 ff.

5) Vgl. Luchaire, S. CLXXII.

6) Ivo Bf. 238: quia regnum Francorum prae caeteris regnis sedi apostolicae semper fuit obnoxium et ideo, quantum ad ipsas regias personas pertinet, nulla fuit divisio inter regnum et sacerdotium.

festgelegt, könne nicht in geheimer und gesonderter Besprechung ausgemacht werden. Lieber lasse er sein ganzes Reich versengen, lieber setze er seinen Kopf daran, als daß er noch länger diese schändliche Unterwerfung und Verwerfung<sup>1</sup> dulde.

Ein dauernder Vorteil war, daß jetzt Königtum und Episkopat zusammenwuchsen in einem gemeinsamen Kampf gegen die kleinen Barone der Ile-de-France, aber auch gegen die Großvasallen im übrigen Frankreich. Und das Papsttum, das früher zwischen Bischöfe und König einen Keil zu treiben versucht hatte, begünstigte das Zusammengehen. König Ludwig ließ den Gottesfrieden für sein Reich bestätigen<sup>2</sup>. Gegen den Schädling Thomas von Marle organisierte der päpstliche Legat Kuno von Praeneste förmlich einen Kreuzzug<sup>3</sup>. Ebol von Roucy, einst ein Werkzeug Gregors VII., bekam jetzt als Bedränger der Bistümer Laon und Reims die königliche Macht zu spüren<sup>4</sup>. Der Kastellan von Meung s. L. und Hugo von Le Puiset, Feinde der Kirchen von Orléans und Chartres, wurden ihrerseits vom Königtum bekriegt<sup>5</sup>. Nicht minder war dieses seinerseits wieder auf die Waffenhilfe der Bischöfe angewiesen<sup>6</sup>. Statt seine Kräfte an einen Kreuzzug zu setzen, wie das Papsttum erwartet hatte, unternahm das Königtum den Kreuzzug gegen die Wegelagerer und Rebellen im eigenen Lande. Über die Kirchen in den Ländern der Großvasallen konnte das Königtum seinen Einfluß behaupten und zurückgewinnen, wo er gelockert war. Den Klerikern von Meaux, die sich einmal nur in Rom, nicht vor dem König verantworten wollen, schreiben die Pariser Kleriker, sie seien so gut königliche Kleriker wie sie selbst<sup>7</sup>. Die Bischöfe von Chartres, Meaux oder Langres begegnen fast ständig in der Umgebung des Königs<sup>8</sup>. In Chartres z. B. stand ja dem Grafen nur ein Spolienrecht zu. Graf Heinrich Stephan hat 1105 darauf verzichtet<sup>9</sup>.

1) Robert, Bullaire du pape Calixte II, no. 212 = Luchoire no. 301.

2) Ivo Bf. 253 an König Ludwig: pactum pacis, quod Deo inspirante in regno vestro confirmari fecistis. 3) Suger, S. 81—83. 4) Ebd. S. 13—14.

5) Ebd. S. 15 und 63, vgl. Luchoire, S. LXVIII f.

6) Gegen Suger, der immer nur den Episkopat als hilfsbedürftig hinstellt, s. Ord. Vit. RHF. XII, S. 705: Ludovicus ad comprimendum tyrannidem praedonum et seditiosorum (auxilium) totam per Galliam deprecere coactus est episcoporum.

7) Luchoire no. 130.

8) Siehe im Register bei Luchoire, Louis le Gros.

9) Prou, S. 383 ff.

Als später, 1159, ein Graf auf die Regalien Anspruch erhebt, wird er am Hofe abgewiesen<sup>1</sup>. Im flandrischen Arras bestätigt der König die Bischofswahl<sup>2</sup>. Der Graf kann, um seine kirchliche Gesinnung zu betätigen, nur auf die Investitur zu Abteien verzichten<sup>3</sup>. In Bourges, wo noch Philipp I. die Vicomté erworben hatte, konnte sich Ludwig die Regalien vorbehalten, ebenso in Le Puy<sup>4</sup>. Zweimal unternahm er Feldzüge zum Schutze des Bischofs von Clermont; er bestätigte dem Bischof von Nantes seine Rechte, der Kirche von Maguelonne ihre Besitzungen<sup>5</sup>. Gerade die Kirchen, die in der Zeit des großen Streites nach Rom geneigt hatten, riefen seinen Schutz an und luden ihn ein, das Königtum jenseits der engen Grenzen seines Herzogtums Francien zu zeigen. Und die Krönung dieser Expansion an Hand der Kirchen war die Erwerbung von Poitou und Aquitanien 1137. Nur ein Herrscher, der mit der Kirche gut Freund war, konnte an die Gewinnung dieses kirchlichen Bodens denken. Und der Preis war ja auch ein kirchlicher: alle Bistümer und Klöster der Provinz Bordeaux sollten völlig freie kanonische Wahl ohne Huldigung, Eid oder Kommendation haben<sup>6</sup>.

In diesen Tatsachen einer freilich späteren Zeit mag man die tiefere Begründung dafür sehen, daß das französische Königtum sich nie ganz von Rom losgesagt, sich ihm so bald wieder eng angeschlossen. Das karolingische Königtum hatte kirchlichen Charakter gehabt; dieser blieb auch dem kapetingischen. Eine Stärkung des päpstlichen Einflusses auf die französischen Kirchen war aber unverkennbar das Ergebnis der Zeit von Leo IX. bis Urban II. Nur durch die Herrschaft über die Kirchen und deshalb jetzt nur im Bunde mit dem Papsttum konnten die Kapetingen hoffen, über die Ile-de-France hinauszukommen, sie zu erweitern zum ganzen Frankreich, der France majeure der altfranzösischen Epen.

1) RHFr. XV, S. 507, dazu Luchaire, Inst. II, S. 65.

2) Luchaire no. 469 und 470.

3) Anselm von Canterbury an Clementis von Flandern, RHFr. XV, S. 64 = Bf. III, 59: *audivi quia quosdam de vestris abbatibus concessistis regulari electione ordinari, ut investituram de manu vestra non acciperent.*

4) Luchaire no. 317; Hist. de Languedoc V, S. 1002 = Luchaire no. 532.

5) Luchaire no. 318 und 369; no. 331; no. 532.

6) Gallia chr. II, Instr. 280 = Luchaire no. 581: *in episcoporum et abbatum suorum electionibus canonicam omnino concedimus libertatem absque hominii, juramenti seu fidei per manum datae obligatione.*

3. Der Süden Frankreichs bot nach dem Abzug des Kreuzzugs für die Kirche kein erquickliches Bild mehr. Die Generation nach Raimund von Saint-Gilles und Peter von Substantion folgte nicht den Vätern. Raimund von Substantion, Peters Sohn, wollte sich nicht mehr an die Abmachungen mit dem Bischof von Maguelonne und dem Papste kehren. Erst nach langem Sträuben verstand er sich 1099 zur Huldigung für Papst Urban<sup>1</sup>. Graf Bertram von Saint-Gilles mußte noch 1096 in Nîmes exkommuniziert werden. Er trug sein Urteil elf Jahre und ließ sich in seinen Übergriffen gegen das päpstliche Saint-Gilles nicht beirren<sup>2</sup>. Auch auf ihr Wahlrecht zu den Bistümern hatten die Grafen von Toulouse nicht so umfassend oder dauernd verzichtet, wie es jener Akt des Grafen Wilhelm ums Jahr 1077 vermuten lassen könnte. 1132 belehnt Graf Alphons den Vicomte von Carcassonne mit dem Bistum Albi und dem Wahlrecht dazu, die er bisher selbst besessen hatte<sup>3</sup>.

Nicht erfreulicher war die Lage in Mittelfrankreich. Das Konzil von Poitiers 1101 hatte Herzog Wilhelm IX. nur geduldet, weil es gegen den König gerichtet war. Ein Freund der Reform war er mit nichten. Mit seinen Bischöfen lag er in ständigem Hader. Peter II. von Poitiers mußte ihn deshalb exkommunizieren. Der päpstliche Legat Gerard von Angoulême hat das bestätigt. Der Herzog rächte sich und ließ nach dem Vorbild seines früheren Bundesgenossen Wilhelms II. von England die Bischofsstühle unbesetzt. Neuwahlen gestattete er nur unter der Bedingung, daß er absolviert werde<sup>4</sup>. Und Graf Fulco von Anjou, der letzte der Dynasten, auf die sich Urban 1095/96 hatte stützen können, achtete später die Kirche so wenig, wie er es früher getan hatte. Im Jahre 1101, als in Francien die Investitur schon aufgegeben war, übte er sie in Angers noch aus unter dem lebhaften Protest der kirchlichen Partei, des Gottfried von Vendôme und Hildebert von Le Mans<sup>5</sup>. So war die Stellung des königlichen und nichtköniglichen Frankreich durch den Kreuzzug umgekehrt worden: das Königtum schloß sich

1) Gallia chr. VI, Instr. 354 und RHF. XII, S. 370 z. 1099.

2) Jaffé, Regesta 5964, 6116, 6118, 6161.

3) Hist. de Languedoc V, S. 980.

4) Richard II, S. 468. 473. 475.

5) Siehe Anhang III. Spätestens sein Sohn Fulco ging aber zu dem neuen Modus über; 1125 zog er die Regalien in Le Mans an sich, RHF. XII, S. 545, Acta episcop. Cenom.

dem Papsttum an, und das übrige Frankreich wendete sich von ihm ab. Kein Wunder, daß Paschalis nur die Reise nach Saint-Denis blieb.

Zu diesem übrigen Frankreich gehört noch die Normandie, seit 1096 mit England verbunden<sup>1</sup>. Der Investiturstreit kam hier zum Ausbruch, als er in Francien eben zu Ende war. Gregor und Urban hatten die Klugheit besessen, gegen Wilhelm I. und II. nicht auf Forderungen zu bestehen, denen sie keinen Nachdruck verleihen konnten. Nachdem aber in Francien die Investitur aufgegeben war, wurde die Normandie das Ziel der Angriffe der kirchlichen Partei. Der englische Investiturstreit ist größtenteils mit den geistigen Kräften der französischen Reformer geführt, aber auch beigelegt worden. Als Anselm von Canterbury England hatte verlassen müssen, schloß er sich Hugo von Lyon an. Von ihm wurde er mit dem unnachsichtlichen Reformeifer erfüllt, der diesen Legaten, oft über die Wünsche des Papsttums hinaus, beseelte<sup>2</sup>. Mit Heinrichs I. Thronbesteigung setzte in England ein gewisser Rückschlag gegen die straffere, besonders fiskalisch drückende Herrschaft des Bruders und Vaters ein. Es war Ivo von Chartres, der ihm zum Frieden mit der Kirche redete mit seiner beliebten Begründung, es leide alles Not, wo Königtum und Priestertum auseinanderstreben<sup>3</sup>. Anselm konnte von Lyon nach England zurückkehren, Paschalis auf die englischen Gelder hoffen, die ihm bei seiner Entblößung von allen Mitteln sehnlichst willkommen waren<sup>4</sup>. Der Friede hatte aber keinen Bestand; Paschalis war von dem Verbot von Laieninvestitur und Priesterhuldigung nicht abzubringen, der König nicht von ihrer Übung<sup>5</sup>. Anselm mußte zum zweitenmal nach Lyon weichen, wohin ihn Hugo wieder eingeladen hatte<sup>6</sup>. Der Kampf ent-

1) Vgl. H. Böhm er, Staat und Kirche in England im 11. bis 12. Jhdt., 1899.

2) RHF r. XIV, S. 123 Eadmer. Für den Einfluß Hugos auf Anselm s. Liebermann, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon (Hist. Aufsätze Waitz gewidmet, 1886), S. 175 ff.

3) Ivo Bf. 106; vgl. Bf. 60, 214, 239.

4) RHF r. XV, S. 22 Paschalis an Anselm: de regis erga se fidelitate debita censuque b. Petro restituendo efficacius studeat; seis enim, quantis inopiae circumvallemur angustiiis.

5) Paschalis an Anselm Mansi, S. 1135 = Jaffé, Regesta 5908; Mansi 5981 = Jaffé, Regesta 5928.

6) RHF r. XIV, S. 795.

brannte in aller Schärfe; im März 1105 wurden die Räte des Königs gebannt, für ihn selbst diese Strafe in Aussicht gestellt<sup>1</sup>.

Die französischen Könige Philipp und Ludwig luden Anselm aufs freundlichste ein, seinen ungesunden Aufenthaltsort zu verlassen und in ihrem Lande Wohnsitz zu nehmen<sup>2</sup>. Er merkte die Absicht, daß er nur den Sturmbock gegen den englischen König abgeben sollte, und lehnte ab. Statt dessen schloß er sich an die Gräfin Adele von Chartres an, die mit ihrem Lehensherrn, dem König von Frankreich, auf keineswegs freundschaftlichem Fuße stand, aber als Schwester des englischen Königs mehr Gewähr für eine Verständigung nach dieser Seite bot<sup>3</sup>. Wohl in ihrem Auftrag wurde die theoretische Grundlage einer Aussöhnung geschaffen durch Hugo von Fleury in seiner Abhandlung über die königliche Gewalt und die priesterliche Würde<sup>4</sup>. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ — das Wort, das auch Ivo von Chartres gerne gebrauchte<sup>5</sup>, — war das Motto seiner Ausführungen. Wie jener, so kommt auch er zur Berechtigung der königlichen Gewalt über die Kirchen. Erreicht der Bischof dieses Ziel, indem er die kirchliche Gesetzgebung als Menschenwerk, die Mitwirkung des Königs bei den Besetzungen als nur auf Weltliches gehend erweist, so erreicht es der Mönch außerdem, indem er auch dem Königtum geistlichen Charakter zuschreibt. Der König, vom heiligen Geist getrieben, kann durchaus ein Bistum von sich aus besetzen. Will er aber die kirchliche Weise einhalten, so muß er eine freie Wahl gestatten, die er nicht stören oder vergewaltigen darf. Nach der Wahl steht ihm, wie auch dem Volk der Provinz, die Prüfung des Erwählten zu. Mit diesem zusammen kann er ihn als unwürdig verwerfen. Im andern Fall investiert er ihn mit den Temporalien, nicht aber unter Verwendung von Ring und Stab, die der nachfolgenden kirchlichen Weihe vorbehalten sind. — Was damit der Mönch der königlichen Abtei Fleury Heinrich I. als Muster einer

1) Mansi, S. 1062 = Jaffé, Regesta 6028.

2) Prou, S. 380; Luchaire no. 31.

3) Für die Beziehungen des Anselm zur Adela vgl. seine Schreiben an den Papst RHFr. XV, S. 65, der Adela zu den franz. Königen s. Ivo Bf. 127 und RHFr. XII, S. 71.

4) Lib. de lite II, S. 465 ff.; dazu E. Sackur im Neuen Archiv XVI, S. 369 und Mirbt, Publizistik, S. 514; Hugo von Fleury widmete der Adela seine Kirchengeschichte s. Migne 163, S. 806.

5) Ivo Bf. 61.

Besetzung hinstellte, war nichts anderes, als was in seiner nächsten Umgebung, im ganzen königlichen Frankreich, Praxis war.

Die Vermittlung der Adele von Chartres hatte Erfolg. In L'Aigle in der Normandie erreichte sie die Aussöhnung Anselms mit König Heinrich. Die Verhandlungen kamen in Le Bec zum Abschluß, und ein Nationalkonzil in London bestätigte die Abmachungen, nach denen der König auf Ring und Stab bei der Belehnung verzichtete, aber die Belehnung mit den Temporalien und den Lehenseid der Bischöfe behielt. Neu war daran nur das Zugeständnis des Lehenseides durch die Kirche. Paschalis und selbst Hugo von Lyon hatten Anselm geraten, darin nachzugeben<sup>1</sup>. In England selbst wäre König Heinrich gegen alle Angriffe von kirchlicher Seite gefeit gewesen. Aber es lag ihm an der Normandie, die ihm sein vom Kreuzzug heimgekehrter Bruder Robert streitig machte. Auch Robert übte die Investitur in der Normandie<sup>2</sup>. Wenn man selbst darin nachgab, konnte man ihn übertrumpfen und ihm die Hilfe des Papstes entziehen, auf die er als Kreuzfahrer allen Anspruch hatte<sup>3</sup>. Diese Erwägung war wohl für König Heinrich bestimmend gewesen. Graf Robert unterlag ihm schließlich wie diplomatisch, so im Felde bei Tinchebray, und das Londoner Konkordat gewann damit Geltung auch für die Normandie, die letzte Landschaft Frankreichs, für die es noch einen Streit um die Investitur gegeben hatte.

Man hat verschiedentlich schon auf das Vorbild hingewiesen, das für das Wormser Konkordat in dem Londoner gegeben war<sup>4</sup>. Eine andere Beeinflussung liegt doch jetzt mindestens ebenso nahe: die von Frankreich, von den Ideen Ivos von Chartres, die außerdem in der Praxis dort längst Gestalt gewonnen hatten<sup>5</sup>. Zudem lassen sich hier die Fäden deutlich verfolgen. Brun von Trier, der 1107 in Châlons mit Paschalis II. verhandelt hatte, hielt weiter fest an einer vermittelnden Stellung zwischen Kaiser und Papst<sup>6</sup>. Mit Ivo

1) Anselm Bf. III, 124 bei Migne, Bd. 159.

2) Ivo Bf. 157, der überhaupt die kirchlichen Verhältnisse der Normandie als sehr wüste schildert.

3) Klemm, Th., Der engl. Investiturstreit unter Heinrich I., 1880, S. 59 und Liebermann, S. 186 verweisen beide auf die für Heinrichs Stellung ausschlaggebende Bedeutung der Normandie.

4) Klemm, S. 68; K. Müller, Kirchengeschichte I, S. 452.

5) Vgl. Luchaire bei Lavissee, Hist. de France, Bd. II, 2, S. 222.

6) Hauck III, S. 908 Anm. 5.

von Chartres, dem Haupt der französischen Verständigungspartei, stand er in Briefwechsel. Bei ihm holte er sich 1111 Rat, ob er das Investiturprivileg Heinrichs V. anerkennen dürfe. Und Ivo von Chartres hielt sich fern von den burgundischen und französischen Radikalen, Joceran von Lyon, Guido von Vienne, Gerard von Angoulême und Gottfried von Vendôme, die sich gegen das Nachgeben des Papstes auflehnten<sup>1</sup>. Er schrieb Brun von Trier, es sei durchaus angängig und nicht zu tadeln, wenn der Papst Dispens erteile in Dingen, die mit Dogma und Moral nichts zu tun hätten. Nur Törichte seien dagegen, wo doch nur auf diesem Wege das Schisma von Reich und Kirche beigelegt werden könne. Ja jeder einzelne habe die Pflicht, nach Stand und Kräften dem allgemeinen Ruin, der sonst bevorstehe, entgegenzuwirken, „auf daß er nicht in seinem Schweigen zugrunde gehe wie ein Hund, der nicht bellen kann“<sup>2</sup>.

Als Ivo von Chartres gestorben war, nahm sein Schüler Wilhelm von Champeaux, die „Säule der Gelehrten“, seit 1113 Bischof in Châlons s. M., seine Rolle auf. Er und Abt Pons von Cluny verhandelten 1119 in Straßburg mit Kaiser Heinrich V., während Kalixt II. in Paris war. Der Scholastikus Hesso, der darüber berichtet, läßt den Bischof Wilhelm hier dem Kaiser vorhalten: Achte wohl, daß ich, als im französischen Reich zum Bischof Erwählter, weder vor noch nach der Weihe etwas aus der Hand des Königs empfangen habe. Und doch diene ich ihm mit Steuer, Vasallen, Zoll und allem, was vordem zum Staate gehörte, aber von christlichen Königen der Kirche geschenkt wurde, so treu, wie in Deinem Reich die Bischöfe Dir dienen, durch deren Investitur Du diesen Streit, ja Bann Dir aufgeladen hast<sup>3</sup>. — Die Einigung kam erst drei Jahre später zu-

1) Ivo Bf. 236 = Lib. de lite II, S. 647 ff., vgl. aber Bf. 233 an Heinrich, Abt von Saint-Jean d'Angély. Auf dem Konzil von Vienne sind von französischen Bischöfen nur die von Amiens, Clermont, Maguelonne und Laon zu treffen. Das sind die wenigen Radikalen, aus allen Winkeln Frankreichs zusammengeströmt! Alle anderen teilten mehr oder minder die Anschauung Ivos. Die Nachricht Sugers von Saint-Denis über ein französisches Nationalkonzil: *domini designati Ludovici suffragio et consilio in gallicana concilio collecta ecclesia, ist tendenziöse Fabel*; übrigens war ja Ludwig längst alleiniger und selbständiger König. Für Gottfried von Vendôme Lib. de lite II, S. 680 ff. und RHF. XV, S. 287. Vgl. auch Hauck III, S. 904.

2) Ivo Bf. 214.

3) Hessonis Relatio, Cod. Udalar. Jaffé, Bibl. V., S. 353 = Lib. de lite III, S. 22.

stande. Die Grundzüge aber waren schon durch die Vorverhandlungen festgelegt; sie stammen aus Frankreich: Verzicht der weltlichen Gewalt auf die Investitur der geistlich gedeuteten Symbole, dafür aber das Zugeständnis der Verfügung über die Regalien und den Lehenseid. Wenn anderes, die Gegenwart des Königs bei den Wahlen, seine Entscheidung bei strittigem Ausfall, durch englisches Vorbild angeregt sein mag, schließlich die Verwendung des Szepters bei der weltlichen Investitur die Eigenart der deutschen Lösung ausmacht, so zeigt das nur, daß das Wormser „Konkordat“ als ausgesprochener Vergleich seine Gedanken aus mancherlei Quellen schöpfte. Die Polemik war ja längst eine internationale geworden; auf kirchlicher Seite haben zum Teil dieselben Diplomaten und Juristen die Verhandlungen mit Frankreich, England und Deutschland geführt; zwischen deutschen und französischen Kirchenfürsten bestand Meinungsaustrausch; die enge Verschwägerung des deutschen mit dem englischen Hofe mochte auch hier einen solchen angeregt haben.

In diesem Einfluß Frankreichs auf den deutschen Investiturstreit zeichnet sich seine neue Stellung ab. Die Rolle einer moralischen und politischen Stütze des Papsttums, wie sie die Ottonen und noch Heinrich III. gespielt hatten, ist im Verlauf des Streits auf Frankreich übergegangen. „Sag mir bloß“, warf einst Abt Guibert von Nogent einem Mainzer Archidiakon in der Debatte hin, „an wen hat sich Papst Urban gewendet, als er gegen die Türken rüstete, doch wohl an die Franzosen?“<sup>1</sup>. Das war in der Tat der Wendepunkt. Von da ab hat Frankreich jenes alte Verhältnis zur Kirche zurückgewonnen, auf das es im 9. Jahrhundert verzichtet hatte, damals als unter Ludwig dem Stammler der Reichstag von Troyes Papst Johann VIII. die persönlich erbetene Hilfe ausschlug<sup>2</sup>. Und dieses Verhältnis blieb jetzt, von Zwischenfällen abgesehen, für zwei Jahrhunderte bestehen. Als in der letzten Phase des Kampfes der Päpste mit den Staufern Innozenz IV. für sechs Jahre in Lyon, auf damals schon beinahe französischem Boden, seinen Aufenthalt nehmen mußte, da erinnerte man sich in Frankreich der eigenen Verdienste und hielt dem Papste vor, wie oft seine Vorgänger hier Schutz gesucht und gefunden

1) *Gesta Dei per Francos*, Migne 156, S. 697.

2) Kleinclauß bei Lavissee, *Hist. de France* II, S. 301.

hätten, ein Paschalis II., Gelasius II., Innocenz II. und Alexander III.<sup>1</sup> Bis dann mit dem Untergang der Staufer auch das sein Ende finden, der Stab die Hand des Gestützten durchbohren sollte: in Avignon, dem Lande, das einst als erstes diesseits der Alpen die gregorianische Oberherrschaft anerkannt hatte, saßen die Päpste als Werkzeuge und Gefangene Frankreichs.

## Anhang 1

### Zum Konzil von Poitiers unter Hugo von Die<sup>2</sup>

Wie wenig die Zeit des Konzils von Poitiers gesichert ist, zeigen die verschiedenen Ansetzungen in den neueren Darstellungen von Halphen, *Comté d' Anjou*, S. 196 Anm. 3 zu 1077 und Richard, *Comtes de Poitou*, S. 342 zu 1079.

Halphens einzige Stütze ist die Nachricht in den von ihm herausgegebenen *Annales angevines et vendômoises*, S. 41, wo die Annalen von Saint-Aubin zum Jahre 1077 melden: *et concilium apud Pictavim fuit factum*. Die zeitliche Bestimmung der zugleich erwähnten Himmelserscheinung ist so scharf: *anno 1077, Kal. Februarii, feria IV.*, daß ein Zweifel an dem gemeinten Jahr nicht aufkommen kann. Mit keinem Wort ist aber gesagt, daß es sich gerade um das durch Hugo von Die gefeierte Konzil handelt und nicht um irgendein Provinzialkonzil oder einen Bischofskonvent. Und dann zwingt der Bericht des Legaten nach dem Konzil von Autun, *RHFr. XIV*, S. 613, zu einer Ansetzung unseres Konzils nach jenem, also nach dem 10. Sept. 1077, und auf einen frühesten Termin vom 15. Januar 1078.

Für 1079, wie Richard will, lassen sich mehrere und gewichtige Indizien erbringen, zunächst das ausgesprochene Zeugnis des sog. *Chronicon Malleacense*, *RHFr. XII*, S. 401: *anno MLXXIX Hugo episcopus Lugdunensis et legatus Romanae ecclesiae tenuit concilium Pictavis, primo die apud S. Petrum et alio die ad S. Hilarium*. Hier schließt die Übereinstimmung mit dem Bericht des Legaten über das Konzil in Poitiers, unserer Hauptquelle, *RHFr. XIV*, S. 615, einen Zweifel an der Identität aus. Dazu kommt, daß im Sommer (nach Pfingsten) 1078 sich Manasse von Reims beim Papst über die Weihe des Bischofs von Amiens durch zwei Bischöfe seiner Provinz beschwert, sie habe in der Zeit seiner Abwesenheit in Rom stattgefunden und zwar, trotzdem der Erwählte von Laienhand investiert sei, *RHFr. XIV*, S. 611. Unter dem 22. August teilt dann Gregor mit, daß er diese Klage an Hugo von Die und Hugo von Cluny als seine Legaten weitergegeben habe, *Reg. VI*, 2. Laut seinem Bericht behandelt aber Hugo von Die eben diese Angelegenheit auf dem Konzil

1) *Math. Paris*, *MG. Script. XXVIII*, S. 252 ff.

2) Siehe *ZKG. N. F. V*, S. 297.

von Poitiers. So ergäbe sich der September 1078 als *Terminus a quo*. Das päpstliche Registerstück über die auf Autun folgenden Verhandlung vor dem Papst, Reg. V, 17 vom 9. März 1078, scheint ebenfalls wenigstens gegen eine Ansetzung vor diesem letzteren Datum zu sprechen. Abgesehen von dem Fall des Erzbischofs von Tours, wo wir von einer Verhandlung in Autun nichts wissen, beziehen sich die hier ausgesprochenen Revisionen alle auf Sentenzen, die zu Autun gefällt wurden. Besonders wenn, nach Hugo von Flavigny, *Script. VIII*, S. 422, Manasse von Reims auch nach Poitiers geladen und nicht erschienen wäre, so wäre es befremdlich, daß er in seinem Eid in Rom ein unerlaubtes Fernbleiben nur von Autun und nicht auch von Poitiers bekennen muß.

Trotz dieser Argumente werden wir uns zu dem Mittelweg verstehen müssen, das Konzil als am 15./16. Januar 1078 stattgehabt anzunehmen, wie es der Legat ja auch ursprünglich in Aussicht genommen hatte. Am 25. November 1078 erwähnt Gregor das oder doch ein Konzil von Poitiers unter Hugo von Die, das, dem Zusammenhang nach zu urteilen, schon längere Zeit zurückliegen muß, Reg. VI, S. 8. Daß es sich in der Tat um unser Konzil handelt, wird sicher, wenn wir die Angelegenheit des Erzbischofs von Tours betrachten, wie sie auf dem Konzil von Poitiers und bei der Verhandlung in Rom sich darstellt. Dort wird er wegen fortgesetzter Widersetzlichkeit erst vom bischöflichen und dann vom priesterlichen Amt suspendiert, hier werden ihm diese Ämter in derselben Abstufung zurückgegeben. Außerdem bemerkt der Legat ausdrücklich, Rudolf von Tours habe Berufung an den Papst eingelegt, dem er daher das Urteil anheimgebe. Die Übereinstimmung ist so vollständig, eine Verdoppelung der Ereignisse so unwahrscheinlich, daß damit die Frage als entschieden gelten kann. Die übrigen Einwände finden dann auch ihre Erledigung. Hugo von Flavigny ist für unsere Zeit nicht kompetent, Manasse wurde offenbar nicht nach Poitiers geladen. Da er an den Papst appelliert hatte, wäre es auch eine Vermessenheit des Legaten gewesen. Ebensowenig ist aber auch das *Chronicon Malleacense* mit den Ereignissen immer gleichzeitig abgefaßt. Das zeigt schon der hybride Titel eines Bischofs von Lyon. Bischof Hugo von Die wurde Erzbischof von Lyon nicht vor 1082. Die Diskrepanz im Falle des Bischofs von Amiens ist schließlich nur so zu erklären, daß Hugo darüber in Poitiers zwar zu Gericht saß und die Angelegenheit dem Papst zur Entscheidung überließ; sie wurde aber nicht weiter verfolgt, sodaß weder Manasse von Reims noch Gregor später davon Kenntnis hatten bzw. haben wollten.

## Anhang 2

### Bannungen und Lösungen König Philipps I.

Die letzte Exkommunikation Philipps vom Jahre 1100 und ihre Lösung im Jahre 1104 liegen klar und bedürfen keiner weiteren Ausführung. Anders die vorhergehenden in den 90er Jahren.

Die gewöhnliche Ansicht geht dahin, daß der König 1094 auf dem Konzil von Autun durch Hugo von Lyon exkommuniziert wurde, daß dieses Urteil 1095 in Clermont von Papst Urban bestätigt, 1096 aber in Nîmes wieder aufgehoben wurde. Hier die Quellen dafür:

### 1. Autun 1094

Bernold, Script. V, S. 461: item rex Galliorum Philippus excommunicatus est eo quod vivente uxore sua alteram superinduxerat.

### 2. Clermont 1095

Bernold, S. 464: (Urbanus) Philippum regem Galliorum excommunicavit eo quod propria uxore dimissa militis sui uxorem sibi in coniugium sociavit.

Annalen von Saint-Aubin, Recueil d'annales angevines, in: Coll. de textes no. 37 ed. Halphen, S. 42: Urbanus papa . . . concilium Claromonte egit XIV kalendas decembris, in quo Philippum Francorum regem pro incesti adulterii crimine excommunicavit.

### 3. Nîmes 1096

Bernold, S. 464: Philippus . . . tandem domino papae, dum adhuc in Galliis moraretur, satis humiliter ad satisfactionem venit et abiurata adultera in gratiam receptus est seque in servicium domino papae satis promptum exhibuit.

Chron. Mall. RHF. XII, S. 403: (Urbanus) remeavit Romam; in eundo remeavit Nemausum civitatem, ubi tenuit concilium et reconciliavit Philippum regem Francorum.

Zweifel an dieser Absolution des Jahres 1096 kamen im Anschluß an ein Schreiben Urbans an Manasse II. von Reims und den französischen Episkopat; Dachéry, Spicil. 1723, III, S. 218 = Mansi XX, S. 687 = RHF. XIV, S. 729:

... Carissimi filii nostri Philippi Francorum regis nuntius ad sedem apostolicam veniens debitae humilitatis litteras ac devotionis attulit verba atque de illius mulieris culpa, pro qua venerabilis confrater noster Lugdunensis archiepiscopus interdictionis in ipsum sententiam protulerat, secundum fratrum nostrorum consilium satisfecit. Iuravit enim, quod idem rex mulierem illam, postquam in manu nostra, immo per nos in b. Petri manu refutavit, nunquam eam carnaliter habuerit. Postea vero cum confratribus nostris consilium habentes statuimus, ut rex de episcopis et regni sui primatibus usque ad festivitatem Omnium Sanctorum aliquot ad nos dirigat, qui hoc ipsum, quod nuncius eius iuravit, debeant affirmare.

Eiusmodi igitur per legatum ipsius satisfactione accepta eundem filium nostram regem ab interdictionis, quae pro hac causa in eum prolata fuerat, vinculo absolvimus et utendi pro more sui regni corona auctoritatem ei praebuimus. Data Laterani VIII. Kalendas Maii.

Ruinart in seiner *Vita Urbani* (Mabillon-Ruinart, *Ouvrages posthumes*, Bd. III, Paris 1724, S. 269) und *Hist. de Languedoc* III, S. 488, setzen das Schreiben in das Frühjahr 1097 und demnach auch die Absolution, die also nicht in Nîmes erfolgt wäre. Fliche, S. 66, will die in Nîmes aufrecht erhalten, nimmt aber dann eine neue Exkommunikation durch Hugo von Lyon an, auf die sich dann erst wieder diese Absolution, die er ins Jahr 1098 setzt, beziehen würde. Wir kämen so auf im ganzen drei Absolutionen 1096, 1098 und 1104. Nun kennt aber Ivo von Chartres offenbar nur einen Rückfall des Königs, Bf. 104 vom Jahre 1101: *et si forte absolutus fuerit et ad vomitum, sicut jam contigit, reversus fuerit ...*, Bf. 211: *et cum post factum divortium praedictus rex esset reversus ad praedictae mulieris consortium, excommunicatus est in Pictavensi concilio a cardinalibus Joanne et Benedicto*. Gerade im ersteren Falle hätte Ivo eine doppelte Rückfälligkeit kaum verschwiegen, wenn sie vorgelegen hätte. Dazu kommt Hugo von Flavigny, der für diese Ereignisse Zeitgenosse ist, *Script.* VIII, S. 493: *sed, ut praefati sumus, Romana pietas et errata donavit et remissione sua infamiam superavit. Adeo ut compelleretur (nämlich Hugo von Lyon) datis a Roma sibi litteris, utrumque in communione suscipere et osculo. Quod ex quo pietatis fonte manaverit, quaerat qui volet et si potest intelligat. ... Regem quoque ipsum pelicis suae prostitutione superbum a reprobis eiusdem conjunctione sequestrare temptavit, interdicta illi corona nisi obediret ...* Das Letztere gehört schon in die Vorbereitung der zweiten Exkommunikation zu Poitiers 1100 und stimmt ganz gut mit Ivo Bf. 84 überein, wonach noch Urban dem König die Krone wieder abgesprochen habe. Es ist also deutlich bei der letzten Bannung Philipps eine Abstufung in Suspension und Exkommunikation zu unterscheiden. Die Untersagung der Verfügung über die Krone ist verschieden von der Ausstoßung aus der Kirche. Sollte nicht das erstemal diese selbe Unterscheidung hereingespielt haben?

Dann wäre also in Autun nur eine Suspension des Königs erfolgt. Dafür spricht in der Tat Ivo Bf. 46 (1095 vor dem Konzil von Clermont?) an den Papst, der König habe zu Drohungen gegriffen, „nisi coronam restituatis, nisi regem ab anathemate absolvatis“. Unter Anathem, auch Interdikt genannt, wäre dann nur der kleine Bann zu verstehen, nicht die Exkommunikation. In Clermont kam dann die Exkommunikation durch den Papst hinzu, vgl. neben Bernold und den *Annalen von Saint-Aubin* oben, Urbans Schreiben an den französischen Episkopat 1096, *Mansi* XX, S. 665 = *Jaffé, Regesta* 5636: *auditum est apud nos quosdam confratres nostros in tantam audaciam prorupisse, ut asserant se nequaquam a regis societate abstenturos, immo etiam regem ipsum ab excommunicationis vinculo soluturos, quamquam feminam illam, pro qua per nos excommunicatus fuerat, non dereliquit*.

Nun aber die Absolution! Es geht doch nicht an, Bernold und das *Chronicon Malleacense* mit ihrer Nachricht über die Absolution in Nîmes

einfach Lügen zu strafen. Darin hat Fliche zweifelsohne recht. Nicht aber, wenn er dann eine neue Exkommunikation durch Hugo annimmt, von der keine Chronik etwas zu melden weiß. Viel näher liegt die Annahme, daß in Nîmes nur die in Clermont verhängte Exkommunikation aufgehoben wurde, nicht aber die Suspension des Legaten. Vgl. übrigens die Absolution Heinrichs IV. in Canossa, die nach Hampe, Kaisergeschichte, S. 55/56, auch nichts weiter bedeutete „als die Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche, nicht eine volle Einsetzung in das Königtum“. Und das etwas mysteriöse Aktenstück vom 24. April bezieht sich nun auf jene erste und einzige Suspension in Autun, die in Nîmes nicht angetastet wurde. Denn daß es sich in jenem Schreiben nur um die Aufhebung einer Suspension handelte, besagt nicht nur der Wortlaut, sondern ist auch daraus zu schließen, daß andere Quellen für diese Zeit nur von einer Suspension wissen. Ivo von Chartres beschuldigt in zwei Schreiben an den Legaten und den Papst, Bf. 66 und 67, den Erzbischof von Tours, er habe an Weihnachten 1096 gegen das Interdikt des Legaten den König gekrönt. Und von Manasse II. heißt es um dieselbe Zeit: *iram qui papae funditus emeruit, imposuit siquidem regi diadema Philippo*, RHF. XIV, S. 793 A (b). Dann erst wurde auch diese Suspension vom Papste gelöst und der Legat schriftlich zur Anerkennung vermocht, s. oben Hugo Flav. Nur auf diese Weise wird man allen Quellen gerecht, ohne die immer peinliche Wiederholung der Ereignisse annehmen zu müssen.

Es bleibt noch diesen letzten Akt der Aufhebung der Suspension zeitlich festzulegen. Hugo von Flavigny gibt keinen näheren Zeitpunkt an, nur daß sie von Rom aus erfolgt sei. So sind wir auf das verschiedentlich erwähnte Schreiben vom 24. April angewiesen. Es ist in der Briefsammlung des Lambert von Arras auf uns gekommen. Ein Zweifel daran, daß es wirklich ausgegangen ist, kann somit nicht aufkommen. Ein Schluß auf diese Zeit aus der Einreihung im Codex ist aber leider nicht möglich, da die ursprüngliche Anordnung in den Drucken zerstört ist, der Codex selbst heute für verloren gilt (so nach Graf Riant in *Archives de l'Orient latin I*, S. 114).

Jaffé, *Regesta 5774*, entscheidet sich nicht zwischen den drei möglichen Jahren 1097 bis 1099. Gegen die Ansetzung ins Jahr 1099 spricht aber, daß ein vom 24. April dieses Jahres datiertes Schreiben an Hugo von Lyon einmal von der Absolution nichts mitteilt, dann aber „*apud b. Petrum*“ also im Vatikan und nicht wie das in Frage stehende im Lateran ausgefertigt wurde, Jaffé, *Regesta 5788*. Gegen 1097 kann man anführen, daß Ivo von Chartres (Bf. 66 und 67, die allerdings selbst nicht genau festzulegen sind) im Frühjahr dieses Jahres noch Anklagen erheben konnte, die sich auf die Suspension des Königs gründeten, also von ihrer Aufhebung oder Verhandlungen, die darauf hinzielten, nichts wußte. Andererseits ist gerade am 24. April 1098 vom Lateran ein Schreiben nach Mailand abgegangen, Jaffé, *Regesta 5700*, neben dem das unsrige am

besten seinen Platz findet. Und dieses Datum wird dann bestätigt durch die große Chronik von Tours: Anno Domini 1098, Henrici imperatoris 42 o et Philippi regis 38 o. . . . Eodem tempore Philippus rex Franciaë dimissa uxore comitis Andegaviae pro poena amisit omnes electiones episcopatum regni sui; comes vero pro compensatione uxoris suae habuit electionem episcopi Andegavorum, RHF. XII, S. 467; vgl. Salmon, Recueil des Chroniques de Touraine, 1854, S. 128 (eine vollständige Ausgabe der Chronik fehlt), Molinier, Les sources de l'hist. de France, no. 2515.

Was ist nun aber von dem hier erwähnten Verzicht des Königs auf sein Wahlrecht zu halten? Die Nachricht klingt so phantastisch, daß, wo sie überhaupt beachtet worden ist, dies nur geschehen ist, um sie in Bausch und Bogen zu verwerfen, Imbart de la Tour, S. 423. Es spricht allerdings manches gegen sie. In der unmittelbar folgenden Zeit sind genug Fälle zu belegen, wo der König sein Wahlrecht tatsächlich ausgeübt hat. Dann wäre auch die „Kompensation“, die dem Grafen von Anjou zugestanden worden sein soll, wenig entsprechend gewesen und hätte der kirchlichen Praxis ganz und gar widerstrebt. Schließlich ist die Chronik von Sankt Martin in Tours ja erst anfangs des 13. Jahrhunderts zusammengestellt worden. Daß sie deshalb weniger verläßlich wäre, kann man freilich nicht sagen. Sie beruht im ganzen auf guten Unterlagen, enthält reine Fabelnachrichten überhaupt nicht, dann und wann die Ereignisse etwas verzerrt. Für ihre Benutzung erster Quellen vgl. z. B. RHF. XII, S. 468, die Erwähnung eines Schreibens Heinrichs IV. an König Philipp: sicut declarat epistola ex ore ipsius scripta ad Philippum regem Francorum, dieses selbst, RHF. XIV, S. 807. Das Gerippe für die frühere Zeit hat ihr Robert von Auxerre geliefert. Dieser selbst weiß aber nichts von unserer Nachricht, s. Script. XXVI, S. 228 und RHF. XII, S. 290. Daneben verwertet unsere Chronik Aufzeichnungen und Urkunden aus der Touraine selbst, die heute größtenteils verloren sind (über die Quellen- und Autorenverhältnisse vgl. die bei Molinier angeführten Darlegungen von Salmon, Mabille und Holder-Egger). Aus dieser Sonderüberlieferung von Tours stammt offenbar auch unsere Notiz. Und von hier fällt dann vielleicht auch ein Licht auf ihre Tendenz.

Für die Chronik oder doch ihre Vorlage liegt der Nachdruck offenbar nicht in der Absolution König Philipps, auch nicht in dem Verzicht auf sein Wahlrecht, sondern in dem Wahlrecht für Angers, das der Graf von Anjou 1098 gewonnen haben soll. Wie steht es damit? Die Grafen von Anjou scheinen schon das ganze 11. Jahrhundert das Besetzungsrecht von Angers gehabt zu haben. Aber eine Neuerung in dieser Besetzung und zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt ist in der Tat zu verzeichnen: der Übergang des Grafen zur Investitur. Und sie gerade wird von der kirchlichen Partei gleich sehr angefochten, von Gottfried von Vendôme und Hildebert von Lavardin, vgl. F. X. Barth, Hildebert von Lavardin und das kirchl. Stellenbesetzungsrecht, in: U. Stutz, Kirchen-

rechtl. Abhdlgen., Bd. 34/36, S. 348, Halphen, Comté d'Anjou, S. 195, die Hauptquelle das Schreiben Gottfrieds von Vendôme, RHF. XV, S. 278 = Lib. de lite II, S. 685. Dagegen war es der Erzbischof von Tours, der trotz dieses Widerspruchs den Investierten weihte. Um diese Handlung zu rechtfertigen, könnte man in Tours auf die Legende verfallen sein, Urban habe 1098 dem Grafen die Investitur zugestanden. Daher die Aufnahme in die Chronik von Tours. Die freundliche Stellung Fulcos von Anjou 1096 zu Urban, die Absolution Philipps 1098 und daß damit wohl kirchliche Zugeständnisse verbunden waren, dürfte alles ja bekannt gewesen sein. So hätte man denn *electio als Totum pro parte* für Investitur zu fassen, wie mit Bezug auf Angers, so auch auf die kgl. Bistümer. Und nichts steht im Wege, die Nachricht in dieser Form anzuerkennen, wonach 1098 der König auf die Investitur verzichtet hat. Das Jahr zuvor war es das letzte Mal, daß man sie ihm auch nur hatte vorwerfen können.

### Anhang 3

#### Treueid oder Mannschaft?

Es wird darüber gestritten, ob die französischen Bischöfe im 11. und 12. Jahrhundert bei der Belehnung der weltlichen Gewalt Treue oder Mannschaft zu schwören hatten. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 581, ist der Ansicht, daß der Treu- und Vasalleneid in beiden Jahrhunderten gefordert wurde, daß der Vasalleneid aber erst nach dem Investiturstreit „eine spezielle Beziehung auf die Temporalien erhielt“. Andere bringen mit dem Investiturstreit eine einschneidende Wandlung in Verbindung, nur leider in verschiedener Richtung: nach Luchaire, Inst. monarch. II, S. 82, und Lavissee-Luchaire, S. 220, wäre die Huldigung zur Treue abgeschwächt worden, nach Flach III, S. 313, hätte das Papsttum sogar die erst neu aufgekommene Huldigung zugestanden.

Für die Zeit vor dem Investiturstreit begnügen wir uns mit der Feststellung, daß hier die Leistung der Mannschaft außer Zweifel steht, wenigstens was die Bistümer des Südens anlangt, Imbart de la Tour, S. 353, vgl. dazu Luchaire, Inst. monarch. II, S. 81 Al. Für den Norden fehlen ausgesprochene Zeugnisse dafür oder dagegen. Andererseits ist wieder sicher, daß später Ludwig VII. nur noch auf dem Treueid bestand, s. für Le Puy 1146 Gallia chr. II, Instr. 231, Chartres 1159 RHF. XV, S. 507, Mende 1161 Hist. de Languedoc V, 246 = Gallia chr. I, Instr. 24.

Ist nun darin ein Zugeständnis des Königtums infolge des Investiturstreits zu sehen? Wir haben nur ein Zeugnis, aber es reicht aus, die Frage zu entscheiden, einen Brief Ivos von Chartres anfangs 1109 an Paschalis II., Bf. 190 = RHF. XV, S. 146 = Luchaire, Louis VI., no. 60. Ivo berichtet über die Hofversammlung in Orléans zu Weihnachten 1108, wo das Erzbistum Reims dem bisher von der Krone nicht anerkannten Erwählten Rudolf übertragen wird unter der Bedingung,

daß: praedictus metropolitanus per manum et sacramentum eam fidelitatem regi faceret, quam praedecessoribus suis regibus Francorum antea fecerant omnes Remenses archiepiscopi et caeteri regni Francorum quamlibet religiosi et sancti episcopi. Quod persuadentibus et impellentibus totius curiae optimatibus, etsi propter mandatorum rigorem minus licebat, factum est tamen. . . .

Luchaire, *Inst. monarch.* II, S. 82, interpretiert die Stelle als bloßen Treueid, Imbart de la Tour, S. 450, als Treueid und Kommendation, d. h. Huldigung. Dieser dürfte recht behalten. Ivo von Chartres selbst gibt an anderem Ort, Bf. 182, eine unzweideutige Auslegung des Wortlautes, wenn er von zwei Klerikern sagt: *quamvis mei homines essent et per manum et per sacramentum.* Dazu kommt, daß Ivo selbst dem Papst gesteht, daß die Handlung gegen die kirchlichen Dekrete verstoßen habe. Wo aber ist der bloße Treueid von der kirchlichen Gesetzgebung verboten worden? Diese ging von Clermont 1095 bis zuletzt Châlons s. M. 1107 (Suger, ed. Molinier, S. 32) immer nur auf die Mannschaft. Darf so die Deutung unserer Stelle auf Mannschaft gesichert gelten, so läßt sich weiter daraus entnehmen, daß das Königtum auch nach dem Investiturstreit an der Mannschäftsleistung seiner Bischöfe festhielt, die schon früher üblich war. Erst später hat es seine Forderung auf einen bloßen Treueid ermäßigt.

## Zur Geschichte des häretischen Pantheismus in Deutschland im 15. Jahrhundert

Mitteilungen aus einer vatikanischen Handschrift

Von Gerhard Ritter, Hamburg

Seit den verdienstvollen Forschungen Hermann Haupts zur Ketzer-  
geschichte des späteren Mittelalters<sup>1</sup> sind wir imstande, die schon von  
Mosheim vermutete grundsätzliche Verschiedenheit der Bruderschaft „vom  
freien Geiste“ von der geistigen Gesamthaltung des (von Hause aus  
orthodoxen) Begharentums deutlich zu erkennen. Im wesentlichen stützt  
sich diese Einsicht auf die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts, ins-  
besondere auf die Mitteilungen jenes „Passauer Anonymus“ von 1260, in  
denen zuerst Preger ein Gutachten Alberts des Großen wiedererkannt hat.  
Eine Reihe von Ketzerverhören des 14. Jahrhunderts läßt dann die charak-  
teristischen Anschauungen der pantheistischen Sektierer „vom freien Geiste“  
gleichfalls noch deutlich hervortreten; dagegen sind wir für das 15. Jahr-

1) ZKG VII, XII, XIV, XVI; DZGW, I, III; ZGO. N. F. XV; PRE. III<sup>2</sup>,  
S. 467 ff. — Die relig. Sekten in Franken (Würzburg 1882).